

IHRE ZEICHNUNG DER GREEN CITY SOLARIMPULS

Inhaberschuldverschreibungen

Emittentin: Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG

Formulare und Hinweise

Ausfüllhilfe

In diesem Formularsatz finden Sie alle Formblätter, die Sie in der Regel für die Zeichnung der Inhaberschuldverschreibungen benötigen, und einige Erläuterungen, mit denen wir Ihnen das Ausfüllen erleichtern wollen. Sollten Fragen offen bleiben, rufen Sie uns am besten an. Erst nach Vorlage aller unterschriebenen Dokumente können wir die Bearbeitung Ihrer Unterlagen abschließen.

HABEN SIE
NOCH FRAGEN?
T 06131 9714-200
ODER
INFO@WIWIN.DE



IHRE ZEICHNUNG DER GREEN CITY SOLARIMPULS

Überblick

- Wenn Ihnen dieser Formularsatz als PDF-Datei vorliegt, können Sie ihn bequem am Bildschirm ausfüllen und anschließend ausdrucken und unterschreiben.
- Sie können aber auch die gedruckte Variante dieses Formularsatzes gut leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen.
- Bitte füllen Sie alle Formulare in diesem Satz vollständig aus. Die einzelnen Schritte sind jeweils erklärt. Vergessen Sie bitte nicht Ihre Unterschrift in allen per Pfeil markierten Feldern.
- Dieser Formularsatz enthält alle Formulare in einfacher Ausführung. Bitte fertigen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen an und schicken Sie uns die Originale zu.
- Führen Sie bitte das für Sie kostenfreie Identifikationsverfahren bei einer Filiale der Deutschen Post AG durch.
- Die persönliche Identifikation ist ebenfalls möglich bei einem Kreditinstitut, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Notar. Bitte beachten Sie, dass hierdurch zusätzliche Kosten anfallen können. In diesem Fall ist eine Kopie Ihres Ausweises oder Reisepasses beizufügen.
- Alternativ bieten wir registrierten WIWIN-Kunden auch die Identifikation per Video-Ident-Verfahren (Videochat) an. Sie können dieses Identifizierungs-Verfahren über Ihr Kundenportal anfordern.
- Senden Sie uns bitte alle Formulare unterschrieben zu. Bei Identifikation über das Postident-Verfahren in einer Filiale der Deutschen Post AG geben Sie die ausgefüllten Formulare am besten dem Postmitarbeiter. Dieser schickt sie dann zusammen mit Ihrer Identifikation an uns.
- Nach Prüfung der Unterlagen und Annahme Ihrer Zeichnungserklärung erhalten Sie von der Emittentin eine Annahmeerklärung. Der Erwerbspreis ist dann bis zu dem in der Annahmeerklärung genannten Abrechnungstag (i.d.R. 14 Tage nach Annahme) auf das angegebene Konto zu überweisen.
- Sofern Sie noch kein Wertpapierdepot haben, lassen Sie dieses bitte bei einer Bank oder einem Kreditinstitut einrichten. Sie können ggf. die Angaben zu Ihrem Depot auf dem Zeichnungsschein freilassen und uns diese schriftlich nachreichen.
- Ihre Zinsen werden jedes Jahr bequem über Ihr persönliches Wertpapierdepot an Sie ausgezahlt. Möchten Sie für die zukünftigen Zinszahlungen einen Frestellungsauftrag erteilen oder Ihren Frestellungsbetrag entsprechend erhöhen, so wenden Sie sich bitte an Ihre depotführende Bank, die Ihnen auch die Steuerbescheinigungen zur Verfügung stellt. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls über Ihr Wertpapierdepot. Es bedarf keiner Veranlassung durch Sie.

Wenn auch Freunde und Bekannte an diesem Angebot interessiert sind und Sie weitere Unterlagen und Formulare benötigen oder wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an unter Tel. 06131 9714-200. Selbstverständlich können Sie uns auch per E-Mail kontaktieren: info@WIWIN.de.

ZEICHNUNGSERKLÄRUNG

Originalformular für WIWIN.
Bitte fertigen Sie sich eine Kopie
für Ihre Unterlagen an.



IHRE ZEICHNUNGSERKLÄRUNG

Auf den nächsten Seiten finden Sie die Zeichnungserklärung
in zweifacher Ausfertigung.

Hierzu gibt es die folgenden Hinweise:

- **Auf Seite 1** bestätigen Sie zunächst, dass Sie den Wertpapierprospekt und die beigelegten Verbraucherinformationen erhalten haben (**1. Unterschrift**).
- Anschließend geben Sie Ihre Daten an. Die Angabe einer Telefonnummer oder E-Mail-Adresse ist optional, hilft uns jedoch, Sie bei Rückfragen zu kontaktieren.
- Nachfolgend tragen Sie Ihren gewünschten Zeichnungsbetrag ein. Der Mindestanlagebetrag beträgt 1.000 EUR. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein.
- Der Erwerbspreis setzt sich aus dem von Ihnen angegebenen Nominalbetrag zuzüglich Stückzinsen zusammen (Erklärung zu Stückzinsen siehe Kasten unten auf dieser Seite).
- **Auf Seite 2** nennen Sie uns Ihre Wertpapierdepot-Daten.
- Mit Ihrer **2. Unterschrift** bieten Sie der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG verbindlich die Zeichnung der Inhaberschuldverschreibung an.
- **Auf Seite 3** befindet sich die Datenschutzklausel (**3. Unterschrift**).
- Ebenfalls auf Seite 3 ist die Einwilligung zur elektronischen Kommunikation (**4. Unterschrift**) abgedruckt. **Die Einwilligung zur elektronischen Kommunikation ist optional.**
- **Auf Seite 4** befinden sich weitere Bestätigungen und Erklärungen, welche Sie mit Ihrer **5. Unterschrift** bestätigen.
- Bitte kreuzen Sie an, welche Form der Identifikation Sie wünschen. Falls Sie nicht das Postident-Verfahren wählen, lassen Sie sich bitte auf dieser Seite die **Identifikation** bestätigen und fügen Sie eine Kopie Ihres Ausweises oder Reisepasses bei. Eine Identifikation bei WIWIN in Mainz ist ebenfalls möglich.
- **Auf Seite 5 und 6** befinden sich die Grundsätze zur Auftragsdurchführung unseres Haftungsdaches effecta GmbH. Bitte unterzeichnen Sie diese Grundsätze mit Ihrer **6. Unterschrift** und bestätigen Sie die Beauftragung der effecta GmbH mit der Weiterleitung der Zeichnungsunterlagen durch Ihre **7. Unterschrift**.
- Falls Sie zu den Bestätigungen und Erklärungen Rückfragen haben, oder Sie diese so nicht abgeben können, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Eventuell ist mit zusätzlichen Angaben trotzdem eine Zeichnung möglich. Sie erreichen uns unter Tel. 06131 9714-200 oder per E-Mail unter info@wiwin.de.
- **Seite 1 bis 6** bitte im Original an die wiwin GmbH senden. Bitte fertigen Sie sich eine **Kopie für Ihre Unterlagen** an.
- **Auf den darauffolgenden Seiten** sind Verbraucherschutzinformationen und Basisinformationsblatt abgedruckt. Diese sind **für Ihre Unterlagen** bestimmt.



Information zu den Stückzinsen

Ihnen werden am nächsten Zinstermin, dem 30. September 2019, die Zinsen für ein volles Jahr ausbezahlt, obwohl Sie erst während des Zinslaufs gezeichnet und die Wertpapiere gekauft haben. Bei den Stückzinsen handelt es sich nicht um Kosten, sondern lediglich um eine Vorauszahlung bzw. eine Verrechnung der anteiligen

Zinsen, die für den Zeitraum vom Emissionsdatum der Anleihe bis zum Kaufdatum berechnet werden, denn Ihnen stehen eigentlich nur anteilig Zinsen für die verbleibende Zeit des Zinslaufs zu. Zeichnen Sie z. B. erst am 03. Mai 2018, so bekommen Sie am 30. September 2019 Zinsen für den gesamten Zinslauf ab

03. November 2017, obwohl Ihnen eigentlich nur Zinsen für den Zeitraum ab dem 03. Mai 2018 zustehen würden. Die Stückzinsen entsprechen dann den anteiligen Zinsen für die ersten sechs Monate des Zinslaufs (ab 03. November 2017). Im Rahmen Ihrer persönlichen Steuerschuld können Sie die Stückzinsen als

negative Einnahmen geltend machen und mit erhaltenen Zinsen verrechnen (vgl. Wertpapierprospekt S. 64). Eine Abrechnung der Stückzinsen erhalten Sie mit der Annahmestätigung. Dabei werden die gezahlten Stückzinsen tagesaktuell berechnet. Sie können den Betrag jedoch grob abschätzen: Für jeden Monat, den

Sie nach Beginn des Zinslaufs (03. November 2017) zeichnen, werden pro Euro 1.000,- Zeichnungssumme Stückzinsen in Höhe von ca. Euro 2,70 fällig.

**Vermittler:****wiwin GmbH**Große Bleiche 18 - 20
55116 MainzTel. 06131 9714-0
Fax 06131 9714-100**Kundenservice:**

Tel. 06131 9714-200

Mo, Mi, Do 8.30 – 19.30 Uhr
Di, Fr 8.30 – 17.30 Uhr

info@WIWIN.de

f wiwinGmbH

www.WIWIN.de

Gebundener Vermittler gemäß

§2 Abs. 10 Kreditwesengesetz (KWG)
des Finanzdienstleistungsinstituts
Effecta GmbH, Erding.

A. ZEICHNUNGSERKLÄRUNG INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN DER GREEN CITY SOLARIMPULS I GMBH & CO. KG

Stand: Januar 2018

Empfangsbestätigung
☐

Ich, der/die Unterzeichnende, bestätige hiermit, dass ich vor Abgabe der Zeichnungserklärung die folgenden Dokumente (etwa infolge von Veranlassung der elektronischen oder postalischen Übermittlung) erhalten habe:

- den Wertpapierprospekt für das öffentliche Angebot der Inhaberschuldverschreibungen der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG vom 02. November 2017 mit den darin abgedruckten Anleihebedingungen, WKN A2GSTH sowie
- die in Anlage 1 des Anlagenverzeichnisses abgedruckten Verbraucherinformationen der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG (Stand: Januar 2018) für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen nach § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB.



Ort, Datum

X**1. Unterschrift** Gläubiger

Die nachstehende Person (auch der »Gläubiger«)

Anrede: ☐ Frau ☐ Herr Titel: _____

Vorname _____ Name _____ Beruf _____

Straße/Hausnummer _____ PLZ/Ort _____ Land _____

Geburtsort _____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

Nr. Personalausweis/Reisepass _____ gültig bis _____ ausstellende Behörde _____

Telefon (beste Erreichbarkeit) _____ E-Mail _____

bietet hiermit der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München (nachfolgend auch die »Emittentin« genannt) den Abschluss eines Vertrags über den Erwerb von Inhaberschuldverschreibungen in der nachstehend genannten Höhe und der daraus folgenden Anzahl auf Grundlage des Wertpapierprospekts vom 2. November 2017 für das öffentliche Angebot der Inhaberschuldverschreibungen der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG mit den darin abgedruckten maßgeblichen Anleihebedingungen, WKN A2GSTH (die »Anleihebedingungen«) an. Die Annahme des Angebots des Gläubigers steht im freien Ermessen der Emittentin. Bei Überzeichnung ist die Emittentin berechtigt, das Angebot auch zu einem geringeren Nennbetrag anzunehmen.



Gezeichnete Inhaberschuldverschreibungen (WKN A2GSTH)

Nennbetrag (Zeichnungssumme)

(Mindestanlage EUR 1.000,– höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein)

Laufzeit bis 30.09.2037, Mindestzinssatz 3,25 % p. a. zzgl. Inflationsausgleich (Berücksichtigung des Inflationsausgleichs nur für den jährlichen Zinsbetrag, nicht für die nominale Zeichnungssumme)

Euro

Euro, in Worten

Erwerbspreis

Der endgültige Erwerbspreis wird dem Gläubiger mit der zu übersendenden Annahmeerklärung mitgeteilt. Der Erwerbspreis der Inhaberschuldverschreibungen ist der Nennbetrag zzgl. Stückzinsen (vgl. zum Begriff der Stückzinsen die Erläuterungen im Wertpapierprospekt vom 02. November 2017).

Der Erwerbspreis ist bis zu dem in der Annahmeerklärung genannten Abrechnungstag auf die in der Annahmeerklärung angegebene Bankverbindung der Emittentin einzuzahlen. Der Abrechnungstag wird in der Regel 14 Tage nach Annahme der Zeichnungserklärung liegen.

Maßgeblich für die Erfüllung der Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung des Erwerbspreises ist die Gutschrift des geschuldeten Betrags auf dem Konto der Emittentin bis zum Datum des angegebenen Abrechnungstags. Die Emittentin behält sich ausdrücklich vor, vom Zeichnungsvertrag zurückzutreten, wenn bis zu dem in der Annahmeerklärung angegebenen Abrechnungstag die Zahlung nicht vollständig auf dem Konto der Emittentin eingegangen ist.

Angaben zum Wertpapierdepot

Die Inhaberschuldverschreibungen sollen nach erfolgter Zahlung des Erwerbspreises auf das folgende Wertpapierdepot übertragen werden:

Name des depotführenden Kreditinstituts

Wertpapierdepot-Nummer

BLZ bzw. BIC

Vor- und Nachname(n) der / des Depotinhaber(s)

Hinweis: Bei mehreren Depotinhabern bitte alle Namen angeben.
Der Gläubiger muss zumindest **auch** Mitinhaber des Depots sein.

Verbindliches Angebot des Gläubigers:



Ort, Datum

X

z. Unterschrift Gläubiger

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München; Telefax: (089) 890668-880; E-Mail: anleger@greencity-energy.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung.

**Datenschutz / Datenverarbeitungsklausel – EINWILLIGUNG**

Ich stimme ausdrücklich zu, dass die von mir in dieser Zeichnungserklärung gemachten personenbezogenen Daten zur Verwaltung, Betreuung und Abwicklung der von mir gezeichneten Inhaberschuldverschreibungen der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG durch die Emittentin, und die mit der Verwaltung, Betreuung und Abwicklung beauftragten Unternehmen, insbesondere die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH, die Green City Energy AG und etwaige Vermittler, erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden können. Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Unternehmen zum Zwecke der Verwaltung, Betreuung und Abwicklung diese personenbezogenen Daten untereinander zur Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung übermitteln.

Ich stimme zudem ausdrücklich zu, dass diese Daten an weitere in die Verwaltung, Betreuung und Abwicklung einbezogene Dritte, insbesondere die Zahlstelle und das depotführende Kreditinstitut, übermittelt werden und dort in diesem Rahmen erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Ich stimme auch zu, dass diese Daten und / oder etwaige aus den übermittelten Daten neu gewonnene personenbezogenen Daten von den in die Verwaltung, Betreuung und Abwicklung einbezogenen Dritten an die Emittentin und auch zwischen den Dritten untereinander zur Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung im Rahmen der Verwaltung, Betreuung und Abwicklung übermittelt werden dürfen.

_____
Ort, Datum**X**_____
3. Unterschrift Gläubiger**ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION**

Für den Fall, dass ich in dieser Zeichnungserklärung eine E-Mail-Adresse angegeben habe, stimme ich hiermit zu, dass diese zu Kommunikationszwecken (z. B. für die Zusendung der Annahmeerklärung) genutzt wird.

Wichtiger Hinweis: Sie können diese Erklärung jederzeit gegenüber der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Dafür ist der Widerruf zu richten an: Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München; Telefax: (089) 890668-880; E-Mail: anleger@greencity-energy.de

_____
Ort, Datum**X**_____
4. Unterschrift Gläubiger

**WEITERE BESTÄTIGUNGEN/ERKLÄRUNGEN DES GLÄUBIGERS**

1. Meine Zeichnung erfolgt vorbehaltlos. Ich handle im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
2. Ich verlange hiermit ausdrücklich, dass die Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG die Finanzdienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist erbringt und bestätige meine Kenntnis darüber, dass ich mein Widerrufsrecht in Bezug auf den Vertrag mit der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG mit der vollständigen Vertragserfüllung verliere.
3. Ich werde eventuelle Änderungen meiner Anschrift und anderer Daten, wie ich sie in dieser Zeichnungserklärung angegeben habe, unverzüglich der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG mitteilen.
4. Ich bestätige ferner, dass mir gegenüber vonseiten der Emittentin oder dritten Personen keine Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind, die von dem Informationsinhalt und Erklärungsumfang des Wertpapierprospekts vom 02. November 2017 und den darin abgedruckten Anleihebedingungen für das öffentliche Angebot der Inhaberschuldverschreibungen Solarimpuls, der Verbraucherinformationen der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen sowie dieser Zeichnungserklärung abweichen oder darüber hinaus gehen.
5. Ich bin weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) und auch aus keinem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Ich habe weder meinen statutarischen Sitz, tatsächlichen Verwaltungssitz, Wohnsitz oder Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten. Ich bin keine US-amerikanische Gesellschaft oder eine sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder ein Trust, welche(r) der US-Bundesbesteuerung unterliegt. Außerdem bin ich nicht Staatsbürger der Länder Kanada, Australien oder Japan oder eine natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz, tatsächlichen Verwaltungssitz oder statutarischen Sitz in den vorstehenden Ländern hat.
6. Ich bin keine politisch exponierte Person im unten genannten Sinne.

Eine politisch exponierte Person ist eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat oder ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. Hierbei handelt es sich um hochrangige Führungspersonen der Regierung, der Verwaltung, des Militärs, der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung eines Staates, der EU oder einer internationalen Organisation sowie um Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen. Eine Person, die ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene ausübt oder ausgeübt hat, ist nur dann eine politisch exponierte Person, wenn die politische Bedeutung des Amtes mit ähnlichen Positionen auf nationaler Ebene vergleichbar ist.

Ich bestätige, dass die Erklärungen bzw. Angaben unter Ziffer 1. bis 6. zutreffen.



Ort, Datum

X

5. Unterschrift Gläubiger

Identitätsprüfung

- ☐ Die Prüfung der Identität erfolgt über das Postident-Verfahren
- ☐ Die Prüfung der Identität erfolgt über das Video-Ident-Verfahren (bitte in Ihrem WIWIN-Kundenportal beantragen)

ODER

Persönliche Identitätsprüfung:

Ich bestätige, dass der Gläubiger für seine Identifizierung anwesend war und ich seine persönlichen Angaben anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes überprüft habe.

Eine Kopie des Ausweisdokumentes mit allen zur Prüfung notwendigen Angaben ist beigelegt.

Ich habe die Identifizierung vorgenommen in meiner Eigenschaft als:

- ☐ Finanzdienstleister oder Kreditinstitut, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG
- ☐ Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Notar

FIRMENSTEMPEL:



GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG (AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE) (ABSCHLUSSVERMITTLUNG DER EFFECTA GMBH)

Stand: 01/2018

Inhalt der Ausführungsgrundsätze

Die Effecta GmbH (im Folgenden „Institut“ genannt) hat als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen der Weiterleitung von Aufträgen, die auf die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtet sind, von Gesetzes wegen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Kunden eine bestmögliche Weiterleitung der Aufträge und bei der Auftragsausführung durch den jeweiligen Ausführungspartner zu erzielen. Zur Erreichung dieses Ziels hat das Institut angemessene Vorkehrungen getroffen und Grundsätze zur Auftragsweiterleitung festgelegt, die aus seiner Sicht typischerweise zu einem „bestmöglichen“ Ergebnis führen. Die Beurteilung des bestmöglichen Ergebnisses von grundsätzlich mindestens vier Ausführungspartnern je Klasse von Finanzinstrumenten erfolgte dabei insbesondere unter Berücksichtigung von Ausführungsfaktoren wie der Kursstellung für die jeweilige Klasse des Finanzinstrumentes sowie der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und qualitativer Kriterien des Ausführungspartners wie personelle und technische Ausstattung, genutztes Clearingssystem und Notfallversicherungen.

Mit der Bestimmung der bestmöglichen Ausführungsplätze ist jedoch keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

1. Anwendungsbereich

1.1 Einbezogene Kunden Diese Executive Policy findet Anwendung auf Aufträge von Privatanlegern und Professionellen Anlegern, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung) gerichtet sind. Das Institut führt die Aufträge der Anleger mit Ausnahme der Ausgabe von selbst emittierten Finanzinstrumenten nicht selbst durch/aus.

1.2 Grundsatz - Weiterleitung von Aufträgen und Ausnahme eigene Orderausführung Die Ausführung von Kundenaufträgen ist grundsätzlich über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen möglich. Das Institut leitet für Kunden Aufträge über Käufe oder Verkäufe von Finanzinstrumenten als Anlagevermittler im Namen des Anlegers und für dessen Rechnung solche Aufträge an Ausführungspartner. Mit der Ausführung des Geschäfts über die Anschaffung oder Veräußerung von anderen Finanzinstrumenten als Anteile an Investmentgesellschaften beauftragt das Institut einen Ausführungspartner, der auf Rechnung des Kunden ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abschließt, soweit diese nicht direkt beim Emittenten oder sonstigen Handelspartner für den Kunden erworben oder an diese veräußert werden. Die Anschaffung und Veräußerung von Anteilen an Investmentgesellschaften (Ausführungsgeschäft) erfolgt über Ausführungspartner bei der Investmentgesellschaft durch Erwerb oder Rückgabe auf Rechnung des Kunden.

1.3 Besonderheiten bei Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen Bei der Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen werden entsprechende Aufträge grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches durchgeführt und über die Kapitalverwaltungsgesellschaft und von ihr beauftragte Dritte abgewickelt. Insoweit besteht für den Kunden die Möglichkeit, dem Institut eine Weisung gem. Nr. 2 Ziff. 6 der Ausführungsgrundsätze zu erteilen, wonach ein Erwerb oder die Veräußerung solcher Anteile über die Börse oder den Zweitmarkt erfolgen soll (Alternative Ausführungsmöglichkeit). In diesem Fall wird das Institut einen Ausführungspartner mit der Abwicklung über die Börse oder den Zweitmarkt beauftragen.

2. Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten

2.1 Prüfung Kundenauftrag

Kundenaufträge werden in Übereinstimmung des Produktisikos mit der Kundenklassifizierung und der Zielmarktbestimmung des jeweiligen Produktes ausgeführt, soweit der Kundenauftrag angemessen ist; andernfalls wird der Kunde auf die fehlende Angemessenheit hingewiesen. Der Erwerb von Produkten außerhalb des Zielmarktes ist bei einer Abweichung von positiven Zielmarktkriterien nach pflichtgemäßem Ermessen zulässig. Ein Erwerb bei Nichtbeachtung des negativen Zielmarktes (z.B. fehlende Geeignetheit für Privatanleger/Kleinanleger) ist nur bei ausdrücklicher Kundenweisung zulässig.

2.2 Gehandelte Finanzinstrumente - Beauftragung eines Ausführungspartners

Bei gehandelten Finanzinstrumenten wird das Institut einen Ausführungspartner beauftragen, für seine Kunden Verträge zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten abzuschließen. Hierzu schließt der Ausführungspartner für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab.

2.3 Nicht gehandelte Finanzinstrumente -

Direktgeschäft und kundengünstigste Ausführung bei Direktausführung

Bei nicht gehandelten Finanzinstrumenten leitet das Institut Aufträge seines Kunden zum Erwerb oder der Rückgabe des Finanzinstrumentes direkt an die Gegenpartei weiter. Das Institut ist nur dann selbst Ausführungspartner eines Auftrages über die Anschaffung oder Veräußerung eines Finanzinstrumentes, wenn es gleichzeitig dessen Emittent ist und das jeweilige Instrument nicht anderweitig am Markt erworben/veräußert werden kann. In diesem Fall ist das Institut regelmäßig nur der einzige Ausführungspartner. Für die Ausführung des Auftrages werden den Kunden von dem Institut keine gesonderten Entgelte/Kosten in Rechnung gestellt, so dass die kundengünstigste Ausführung ist. Eine Zusammenlegung von Aufträgen findet nicht statt. Auf Nachfrage des Kunden stellt das Institut zusätzliche Informationen über Folgen dieser Art der Ausführung zur Verfügung.

2.4 Geltung von Rechtsvorschriften, Usancen, Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften oder Geschäftsbedingungen (Usancen). Weiterhin gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausführungspartners oder sonstigen Handelspartners und des Vertragspartners des Ausführungspartners oder sonstigen Handelspartners.

2.5 Preis für Ausführungsgeschäft, Entgelt, Auslagen

Das Institut beauftragt mit der Ausführung von Kundenaufträgen grundsätzlich Ausführungspartner. Bei Beauftragung eines Ausführungspartners rechnet dieser direkt gegenüber den Kunden das Ausführungsgeschäft ab. Für als Privatanleger eingestufte Kunden wird der jeweils der hinsichtlich der Ausführungskosten günstigste Ausführungspartner gewählt, soweit mehrere Ausführungspartner existieren. Bei Direktgeschäften in Produkten, deren Emittent das Institut ist, stellt das Institut dem Kunden kein Entgelt in Rechnung.

2.6 Ausführungsplatz und Ausführungsart bei Kundenweisung,

Vorrang der Kundenanweisung und deren Folgen

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Handelsart und den Ausführungspartner für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. In diesem Fall ist das Institut nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend seinen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung weiterzuleiten. Das Institut wird derartige Kundenweisungen zu Dokumentationszwecken aufzeichnen.

Bei Kundenweisungen kann das Institut keine Maßnahmen treffen, die es im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umsetzt, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von den betreffenden Weisungen erfassten Finanzinstrumente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2.7 Ausführungsplatz und Ausführungsart bei fehlender Kundenweisung

Soweit der Kunde dem Institut für die Weiterleitung bei Vermittlungen keine Weisung erteilt, gelten die Ausführungen unter Ziff. 8. Sofern der Kunde keine anderslautende Weisung erteilt, ist das Institut nicht verpflichtet, die Ausführung durch und/oder an anderen als den unter Ziff. 8 aufgeführten Ausführungspartnern und/oder Ausführungsplätzen zu veranlassen.

2.8 Auswahl der Ausführungsplätze und Ausführungspartner

Die Wahl des Ausführungsplatzes und der Ausführungspartner, die für die jeweilige Klasse (Gattung) von Finanzinstrumenten die bestmögliche Ausführung erwarten lässt, orientiert sich hauptsächlich an dem Gesamtentgelt der Auftragsausführung und Entwicklung (Preis für das Finanzinstrument zzgl. sämtlicher mit der Auftragsdurchführung verbundener Kosten wie z.B. Abwicklungskosten sowie etwaiger Zuwendungen zugunsten des Instituts) sowie der Qualität des Ausführungspartners. Sofern mehrere Ausführungsplätze und/oder mehrere Ausführungspartner eine gleich gute Ausführung erwarten lassen, wird das Institut zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

Bei der Auswahl des Ausführungspartners sind folgende Kriterien für Ausführungsqualität und Ausführungswahrscheinlichkeit berücksichtigt worden:

- Gesamtentgelt der Auftragsausführung und Abwicklung
- Kosten der Auftragsausführung
- Schnelligkeit der Auftragsausführung
- Zugang zu Ausführungsplätzen
- Sicherheit und risikolose Ausführung des Auftrages
- Umfang und Art des Auftrages
- [personelle/technische Ausstattung
- Clearingssystem
- Notfallsystem
- Erfüllung der für den Ausführungspartner geltenden Transparenzpflichten

Bis auf Weiteres wird das Institut für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen bei den nachfolgend aufgeführten Gattungen von gehandelten Finanzinstrumenten nachfolgende Ausführungspartner und bei nicht gehandelten Finanzinstrumenten folgende Ausführungsplätze berücksichtigen:

Gattung von Finanzinstrumenten	Ausführungspartner (bei gehandelten Finanzinstrumenten)	Ausführungsplatz (bei nicht gehandelten Finanzinstrumenten)
Aktien und Anleihen mit Inlandsnotiz	Augsburger Aktienbank, DAB, comdirect bank, Consors Bank	
Sonstige Wertpapiere (Genussscheine, Bezugsrechte, etc.)	Augsburger Aktienbank, DAB, comdirect bank, Consors Bank	
OGAV Investmentfonds	Jung, DMS & Cie., BCA, DAB, comdirect bank, Consors Bank, Fondskonzept, Wirtschaftspartner, Apella, Augsburgs Aktienbank	Mit Emittent oder sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von solchen Geschäften in dem jeweiligen Finanzinstrument anbietet.
Alternative Investmentfonds (AIF)	Jung, DMS & Cie., BCA, Fondskonzept, Apella, Deutsche Zweitmarkt AG	
Vermögensanlagen (Nachrangdarlehen, Genussrechte, stille Beteiligungen etc.)	–	



2.9 Informationen über Ausführungspartner

Ausgewählte Kriterien zur Ausführungswahrscheinlichkeit über den jeweiligen Ausführungspartner beruhen auf Angaben des Ausführungspartners und stellen sich - soweit veröffentlicht - wie folgt dar:

- Quelle für Kostenangaben des Ausführungspartners
- Gesamtwert Rabatte/Preisnachlässe
- Gesamtwert aller Kosten
- Anzahl der zugegangenen Order/Angebotsfragen
- Anzahl durchgeführter Geschäfte
- Gesamtwert durchgeführter Geschäfte
- Anzahl der zugegangenen stornierten/zurückgezogenen Order oder Angebotsfragen
- Mediane/durchschnittliche Geschäftsgrößen
- Anzahl der ausgewiesenen Marketmaker

2.10 Zuwendungen von Ausführungspartner

Das Institut erhält unter Beachtung des für das Institut geltenden Zuwendungsregimes Zahlungen von dem jeweiligen unter Nr. 8 dargestellten Ausführungspartner, die detailliert unter „Zuwendungen, Kosten und Gebühren“ zu Beginn des Dokumentes dargestellt sind. Die Zuwendungen darf das Institut behalten. Maßgebliche vertragliche Grundlage hierfür sind die Regelungen zu Entgelten und Zuwendungen in Nr. 10 der Allgemeinen Vermittlungsbedingungen des Institutes.

2.11 Unterrichtung und sonstiges Reporting

Hat das Institut im Rahmen der Ausführungsgrundsätze für Rechnung des Kunden einen anderen Marktteilnehmer einen Kauf- oder Verkaufsauftrag durch Weiterleitung erteilt oder einen Kommissionär durch Weiterleitung beauftragt (bei allen gehandelten Finanzinstrumenten), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen, ist es nicht verpflichtet, zu überwachen, ob dieser Auftrag unmittelbar zur Ausführung gelangt ist. Eine derartige Verpflichtung wird für das Institut auch dann nicht begründet, wenn der Auftrag durch den anderen Marktteilnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg nicht ausgeführt wird. Im Übrigen ist das Institut gegenüber dem Kunden nicht zur Erstellung und Übermittlung

von Berichten und/oder Abrechnungen verpflichtet, wenn und soweit dem Kunden von vorrangig zur Übermittlung von Berichten und/oder Abrechnungen verpflichteten Dritten (z.B. Depotbank, Ausführungspartner) Berichte und/oder Abrechnungen übermittelt werden. Das Institut macht sich in diesem Fall die Berichte und/oder Abrechnung des Dritten zu eigen. Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird das Institut den Kunden unverzüglich unterrichten, wenn es das Ausführungsgeschäft selbst abgeschlossen hat (Direktgeschäft). Soweit das Institut Aufträge nicht an einen Ausführungspartner weiterleitet oder nicht selbst ausführt, wird es den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde ist berechtigt, von dem Institut Auskunft hinsichtlich seiner Strategien oder Bestimmungen sowie deren Überprüfungsverfahren betreffend die Ausführungsgrundsätze zu verlangen, sowie die Auskunft nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs/der Verhältnisse des/der von dem Kunden getätigten Geschäfte/s zu geben ist. Wenn das Institut für Privatanleger Aufträge ausführt, übermittelt es dem Kunden eine Zusammenfassung der betreffenden Ausführungsgrundsätze, deren Schwerpunkt auf den dem Kunden entstehenden Gesamtkosten liegt. Das Institut ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Berichte an den Kunden auch in einem vor unbeberechtigten Zugriff geschützten Bereich auf seiner Internetseite zur Verfügung zu stellen.

2.12 Überprüfung der Grundsätze

Das Institut wird regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich prüfen, ob die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungspartnern und Ausführungsplätzen die für die jeweilige Gattung/Klasse von Finanzinstrumenten bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Wenn und soweit sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kriterien bei der Festlegung der Ausführungspartner und/oder Ausführungsplätze keine Gültigkeit mehr haben bzw. anders gewichtet werden müssen, wird das Institut zusätzliche Überprüfungen vornehmen. Das Institut wird die Kunden über Änderungen bei der Auswahl der Ausführungspartner und Handelsplätze unverzüglich informieren. Solche Änderungen werden auch ohne die Zustimmung des Kunden wirksam.

ENDE DER AUSFÜHRUNGSGRUNDSATZE

INFORMATIONEN ÜBER ZUWENDUNGEN, KOSTEN UND GEBÜHREN

Für die Vermittlung des folgenden Finanzinstrumentes »Solarimpuls« der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG erhält das Institut effecta GmbH bei einem beispielhaften Ausgabebetrag von 1.000,00 EUR monetäre Zuwendungen in Höhe von 47,50 EUR - dies entspricht in Bezug auf den Ausgabebetrag 4,75%; davon werden an den vertraglich gebundenen Vermittler 42,50 EUR weitergeleitet - dies entspricht in Bezug auf den Ausgabebetrag 4,25%. Weiterhin erhält das Institut effecta GmbH folgende geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen in Form von allgemeinen Informationen/Dokumentationen zu diesem Finanzinstrument, allgemeines, vom Anbieter des Finanzinstrumentes erstelltes Werbematerial, die Teilnahme an Informationsveranstaltungen zu diesem Finanzinstrument und/oder möglicherweise Bewirtungen, in geringem Wert, die von dem vertraglich gebundenen Vermittler genutzt werden.

Für den »Solarimpuls« der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG stellen sich die Kosten und Gebühren (ex ante Schätzung) bei einem Ausgabebetrag von exemplarisch 1.000,00 Euro wie folgt dar:

ART DER GEBÜHREN UND KOSTEN	EINMAL-KOSTEN	EINMAL-KOSTEN	LFD. KOSTEN (P.A)	LFD. KOSTEN (P.A)
	Nom. Angabe	%-Angabe	Nom. Angabe	%-Angabe
Kosten der Vermittlung	50,00€	5,00 %	-	-
Davon Zuwendungen	47,50€	4,75 %	-	-
Kosten des Finanzinstrumentes (Transaktionskosten/Depotkosten)	20,00€	2,00 %	-	-
Gesamtkosten des Finanzinstrumentes	70,00€	7,00 %	-	-

wobei eine zusätzliche Einzelaufstellung auf Verlangen der/dem Anleger/in übermittelt wird.

Gesamtkosten (20 Jahre) = 70,00 EUR (7,00%) - entspricht 3,50 EUR p.a. (0,35% p.a.). Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage nicht.

Hiermit bestätige ich, dass ich

- ☐ die Allgemeinen Vermittlungsbedingungen unter www.effecta-gmbh.de zur Kenntnis nehmen konnte und mit deren Einbeziehung einverstanden bin.
- ☐ mit der Geltung der Ausführungsgrundsätze des Institutes einverstanden bin.

BESTÄTIGT UND AKZEPTIERT:

Ort, Datum

X

6. Unterschrift Anleger/-in

- ☐ Hiermit beauftrage ich die Effecta GmbH mit der Weiterleitung der beigelegten Zeichnungsunterlagen.

BESTÄTIGT UND AKZEPTIERT:

Ort, Datum

X

7. Unterschrift Anleger/-in

WEITERE DOKUMENTE

für Ihre Unterlagen

VERBRAUCHERINFORMATIONEN DER GREEN CITY SOLARIMPULS I GMBH & CO. KG FÜR AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENE VERTRÄGE UND FÜR FERNABSATZVERTRÄGE ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

(§ 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB)

Stand: Januar 2018

1. Informationen zur Emittentin der Inhaberschuldverschreibungen

Firma	Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG (auch die »Emittentin«)
Sitz	München
Ladungsfähige Anschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München, Deutschland Telefon (089) 890668-800, Telefax (089) 890668-880 info@greencity-energy.de
Handelsregister	München, HRA 107651
Vertretungsberechtigte	Geschäftsführender Gesellschafter: Green City Energy Kraftwerke GmbH, München, HRB 190989, vertreten durch Jens Mühlhaus, München, Frank Wolf, München, und Jürgen Leinmüller, München
Geschäftsanschrift	vgl. ladungsfähige Anschrift der Emittentin
Hauptgeschäftstätigkeit	Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin ist die Initiierung und Umsetzung sowie die Verwaltung und der Betrieb ökologischer Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien durch die Entwicklung und den Bau von Photovoltaikanlagen sowie die Erzeugung, Vermarktung und Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen. In der Regel geschieht dies über die Gründung von Gesellschaften bzw. den Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, die ihrerseits derartige Projekte betreiben. Außerdem reicht die Emittentin nachrangige Darlehen zur Projektentwicklung an Gesellschaften aus. Zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit begibt die Emittentin planmäßig u. a. Inhaberschuldverschreibungen.
Aufsichtsbehörde	Nach derzeitiger Rechtslage unterliegt die Emittentin – neben der allgemeinen Gewerbeaufsicht – keiner Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde.

Risikohinweis: Bei den Inhaberschuldverschreibungen, die der Zeichner (im Folgenden der »**Gläubiger**«) mit der Zeichnung zu erwerben anbietet, handelt es sich um eine Anleihe mit beteiligungsähnlichen Risiken. Insbesondere kann es, etwa bei Insolvenz der Emittentin, zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Gläubigers und nicht gezahlter Zinsen kommen. In der Vergangenheit etwa erwirtschaftete Erträge der Emittentin sind kein Indikator für künftige Erträge. Der Marktwert der Schuldverschreibungen kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterworfen sein, die insbes. deutlich werden, falls die Schuldverschreibungen zum Börsenhandel im Freiverkehr oder einem geregelten Markt zugelassen werden, was die Emittentin vorgesehen hat. Die Risiken sind ausführlich im Wertpa-

pierprospekt für das öffentliche Angebot der Inhaberschuldverschreibungen der Emittentin (der »**Prospekt**«), der von der Commission de Surveillance du Secteur Financier – »CSSF« – gebilligt und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht notifiziert wurde, unter Kapitel II. »Risikofaktoren« dargestellt. Der Prospekt ist während der Angebotsfrist, d.h. voraussichtlich bis zum 1. November 2018, bei der Emittentin unter obiger Anschrift erhältlich und steht unter www.greencity-energy.de/solarimpuls zum Download bereit. Der Prospekt ist Grundlage der Zeichnung der Inhaberschuldverschreibungen. Jeder Gläubiger sollte den gesamten Prospekt sorgfältig lesen, bevor er der Emittentin ein Angebot für den Erwerb von Inhaberschuldverschreibungen macht.

2. Informationen zu den angebotenen Inhaberschuldverschreibungen

2.1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Der zwischen dem Gläubiger und der Emittentin zustande kommende Vertrag ist auf den Erwerb von Inhaberschuldverschreibungen der Emittentin gerichtet. Dem Gläubiger wird bei Annahme des Vertragsangebots durch die Emittentin gegen Zahlung des Erwerbspreises Miteigentum an der sämtliche Inhaberschuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde verschafft. Dieses geschieht durch eine Gutschrift auf dem Depotkonto des Gläubigers. Ein solches Depotkonto bei einer Bank ist zum Erwerb der Schuldverschreibungen zwingend erforderlich.

2.2 Wesentliche Eigenschaften der Inhaberschuldverschreibungen

Die mit den Inhaberschuldverschreibungen verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Anleihebedingungen, die im Prospekt abgedruckt sind.

Bei den Inhaberschuldverschreibungen der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, die zu dem Gesamtnennbetrag von bis zu 50.000.000 € angeboten

werden. Die Inhaberschuldverschreibungen sind unter Zugrundelegung des angebotenen Gesamtnennbetrags von 50.000.000 € gestückelt in 50.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 €. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Rechte der Gläubiger sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG zur Girosammelverwahrung hinterlegt ist. In erster Linie haben die Gläubiger ein Recht auf Rückzahlung des Nennbetrags am Endfälligkeitstag, d.h. am 30. September 2037, sofern keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt ist.

Hinzu kommt eine etwaige zusätzliche Erfolgsbeteiligung, sofern der Unternehmenswert der Emittentin den Nennbetrag aller Finanzierungsinstrumente, die einen Anspruch auf eine solche Erfolgsbeteiligung haben und vor dem Ende der Emission der vorliegenden Anleihe



begeben wurden (»erfolgsbeteiligte Finanzierungsinstrumente«), übersteigt (»Mehrwert«).

Ist dies der Fall, entspricht die Erfolgsbeteiligung (»Erfolgsbeteiligung«) der Hälfte des Mehrwerts.

Der auf die vorliegende Anleihe entfallende Anteil an der Erfolgsbeteiligung (»anteilige Erfolgsbeteiligung«) entspricht dem Anteil, den die Summe ihres Gesamtnennbetrags an der Summe aller Gesamtnennbeträge aller erfolgsbeteiligten Finanzierungsinstrumente hat, jeweils bemessen am Ende ihrer jeweiligen Emission.

Jeder Gläubiger der vorliegenden Anleihe erhält sodann pro Schuldverschreibung, die er am Fälligkeitstag hält, von der anteiligen Erfolgsbeteiligung den Betrag, der dem Verhältnis der Schuldverschreibung zum Gesamtbetrag der am Ende der Emission ausstehenden Schuldverschreibungen der vorliegenden Anleihe entspricht.

Der zum Zweck der Berechnung der Erfolgsbeteiligung zugrunde zu legende Mehrwert errechnet sich aus der Summe ihrer freien Liquidität (die u. a. aus dem Veräußerungserlös der im Fälligkeitsjahr veräußerten Projektgesellschaften abzüglich aller mit der Veräußerung verbundenen Transaktionskosten und Steuern resultiert), dem Unternehmenswert aller bei Rückzahlung dieser Anleihe zum Fälligkeitsdatum gehaltenen Beteiligungen an Zweckgesellschaften (abzüglich geschätzter Kosten des Verkaufs und geschätzter durch den Verkauf ausgelöster Steuern) und aller anderen werthaltigen Vermögensgegenstände der Emittentin abzüglich aller Verbindlichkeiten der Emittentin (inkl. etwaige Steuerverbindlichkeiten) mit Ausnahme von erfolgsbeteiligten Finanzierungsinstrumenten.

Grundsätzlich ist eine Veräußerung aller im Fälligkeitsjahr verbleibenden Projektgesellschaften geplant. Sollte allerdings eine Projektgesellschaft bis zum 1. September des Rückzahlungsjahrs nicht veräußert worden sein, wird der Unternehmenswert dieser Projektgesellschaft aus dem Mittelwert von zwei Gutachten zweier unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ermittelt.

Bei einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung aller Schuldverschreibungen durch die Emittentin zum 30. September eines Jahres erhalten die Anleihegläubiger zusätzlich zu der Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe von 100 Prozent des Nennbetrags ebenfalls die zuvor beschriebene Erfolgsbeteiligung, es sei denn zum Stichtag des 30. Juni des Jahres der ordentlichen Kündigung der Emittentin liegen Kündigungen durch Gläubiger vor mit mehr als einem Drittel der ausstehenden Schuldverschreibungen. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am 30. September des entsprechenden Jahres zu 100 Prozent ihres Nennbetrags zurückbezahlt.

Bei einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Gläubiger werden ihre gekündigten Schuldverschreibungen am 30. September des entsprechenden Jahres zu 100 Prozent des Nennbetrags zurückbezahlt.

Darüber hinaus haben die Gläubiger insbesondere ein Recht auf Zinszahlung, und zwar in Höhe von mindestens 3,25 Prozent des Nennbetrags p.a. zzgl. Inflationsausgleich ab der zweiten Zinsperiode auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI). Eine Berücksichtigung des Inflationsausgleichs erfolgt nur für den jährlichen Zinsbetrag, nicht für die nominale Zeichnungssumme. Bei einer positiven Veränderung des VPI (Inflation) erhöht sich die Verzinsung im Vergleich zum Vorjahr, bei einer negativen Veränderung des VPI (Deflation) sinkt sie, sie unterschreitet jedoch nicht 3,25 Prozent p.a. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bei einer jährlichen Verzinsung über 3,25 Prozent den darüber hinausgehenden Anteil im Falle der geringer Liquidität mit einem der nächsten Zinstermine auszus zahlen, sobald wieder Liquidität verfügbar ist. Es handelt sich hierbei um ein Hinausschieben der Fälligkeit. Der Gläubiger ist in diesem Fall nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der späteren Fälligkeit zu verlangen.

Die Rechte sind insb. dadurch eingeschränkt, dass ein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger erstmals zum 30. September 2023 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten (d. h. bis zum 31. Dezember des Vorjahres) besteht. Ein Recht auf vorzeitige ordentliche Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt haben die Gläubiger nicht. Liegen nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen eines außerordentlichen Kündigungsrechts vor, kann der Gläubiger daher vor dem 30. September 2023 keine Rückzahlung verlangen. Sofern die Inhaberschuldverschreibungen nicht veräußert werden können, sind die Gläubiger daher mindestens bis zum 30. September 2023 gebunden. Der Gläubiger ist zwar berechtigt, die Schuldverschreibungen zu veräußern und das Eigentumsrecht nach den Vorschriften des jeweils anwendbaren Rechts zu übertragen. Allerdings besteht (selbst im Falle einer Börsennotierung oder einer Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einer Börse) die Gefahr, dass insbesondere wegen des geringen Gesamtvolumens der Emission kein liquider Sekundärmarkt entsteht, auf dem jederzeit die erforderliche Nachfrage besteht, die eine Veräußerung der Inhaberschuldverschreibungen zu einem Betrag ermöglicht, der den Erwerbspreis nicht unterschreitet.

2.3. Zustandekommen des Vertrags

Um Inhaberschuldverschreibungen zu erwerben, muss der Gläubiger die entsprechende Zeichnungserklärung vervollständigen, unterzeichnen und im Original innerhalb der Zeichnungsfrist an die Emittentin oder einen zur Weiterleitung beauftragten Dritten senden.

Die Zeichnungserklärung beinhaltet das bindende Angebot auf Abschluss eines Zeichnungsvertrags mit der Emittentin. Der Zeichnungsvertrag zwischen der Emittentin und dem Gläubiger kommt mit Erklärung der Annahme durch die Emittentin und Zugang dieser beim Gläubiger zustande. Die Annahme des Angebots des Gläubigers steht im freien Ermessen der Emittentin. Für den Fall der Ablehnung des Vertragsschlusses wird dem Gläubiger unverzüglich eine Mitteilung übermittelt.

Die Zeichnungsfrist läuft vom 3. November 2017 bis vsl. zum Ablauf des 1. November 2018. Zeichnungserklärungen können nur bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist abgegeben werden. Die Zeichnungsfrist endet vorzeitig, sobald das Zeichnungsvolumen von 50.000.000 € erreicht wird. Sollte mit einer Zeichnung dieser Maximalbetrag teilweise überschritten werden, so wird die betroffene Zeichnung bzw. der Anteil gekürzt. Die Zuteilung der Inhaberschuldverschreibungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Zeichnungsanträge bei der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnung vorzeitig zu schließen. Für den Fall des nicht rechtzeitigen Geldeingangs (siehe dazu sogleich) hat sich die Emittentin ein Rücktrittsrecht vorbehalten.

2.4. Gesamtpreis/Erwerbspreis

Erwerbspreis der Schuldverschreibungen ist der Nennbetrag zzgl. Stückzinsen.

Der Erwerbspreis wird dem Gläubiger mit der übersandten Annahmeerklärung mitgeteilt. Der Nennbetrag beträgt mindestens 1 Stück Inhaberschuldverschreibungen, das entspricht 1.000 €. Ein Agio wird nicht erhoben.

2.5. Kosten

Für den Kauf der Inhaberschuldverschreibungen werden dem Gläubiger neben dem Erwerbspreis keine weiteren Kosten und Steuern durch die Emittentin in Rechnung gestellt. Kosten, die dem Gläubiger von seinem kontoführenden Kreditinstitut in Zusammenhang mit der Zahlung des Erwerbspreises und /oder von einem Vertriebspartner im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen berechnet werden, hat der Gläubiger selbst zu tragen. Im Zusammenhang

mit dem Erwerb, der Einbuchung, der Verwahrung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen berechnen Depotbanken häufig Kosten, die von dem jeweiligen Vertrag des Gläubigers mit seiner Depotbank abhängig sind und die vom Gläubiger selbst zu tragen sind. Die Emittentin kann zu diesen einzelfallabhängigen Kosten keine Angaben machen.

Potenziellen Gläubigern wird geraten, sich über die allgemein im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern zu informieren.

2.6. Besteuerung

Die steuerlichen Rahmenbedingungen der Zeichnung der Inhaberschuldverschreibungen sind im Prospekt im Kapitel VII. »Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland« sowie im Kapitel VIII. »Besteuerung der Anleihegläubiger in Luxemburg« bzw. im Kapitel IX »Besteuerung der Anleihegläubiger in Frankreich« aufgeführt. Die Emittentin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Gläubiger, soweit sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

2.7. Zahlungsmodalitäten, Lieferung/Erfüllung

Spätestens bis zum Abrechnungstag ist der Erwerbspreis (wie oben unter 2.4 definiert) auf das in der Annahmeerklärung genannte Konto der Emittentin einzuzahlen. Der Abrechnungstag ist der Tag, an dem der Erwerbspreis auf dem Konto der Emittentin eingegangen sein muss. Er wird in der Regel etwa 14 Tage nach Annahme der Zeichnungserklärung liegen und dem Gläubiger in der Annahmeerklärung mitgeteilt.

Die verspätete Zahlung des Erwerbspreises kann zur Rückgängigmachung des Zeichnungsvertrags führen. Die Emittentin behält sich ausdrücklich vor, vom Zeichnungsvertrag zurückzutreten, soweit bis zum in der Annahme der Zeichnungserklärung angegebenen Abrechnungstag die Zahlung nicht vollständig auf dem Konto der Emittentin eingegangen ist. Leistet ein Gläubiger den Erwerbspreis verspätet, kann die Emittentin Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. (§ 247 BGB) verlangen. Hinzukommen können weitergehende Ansprüche der Emittentin, ins-

besondere auf Schadensersatz. Daneben kann die Emittentin den ausstehenden Betrag klageweise geltend machen oder die Zeichnung auf den gezahlten Betrag oder einen Teil davon herabsetzen.

Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden an den Gläubiger, es erfolgt vielmehr eine Hinterlegung einer Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG und eine Einbuchung der gezeichneten Inhaberschuldverschreibungen in das Wertpapierdepot des Gläubigers.

2.8. Leistungsvorbehalte

Die Inhaberschuldverschreibungen stehen bis zum Erreichen des Platzierungsvolumens längstens jedoch bis zum Ende der Zeichnungsfrist, d. h. voraussichtlich bis zum 1. November 2018, zur Verfügung. Es bestehen keine anderen Leistungsvorbehalte der Emittentin.

2.9. Laufzeit der Inhaberschuldverschreibungen, Kündigungsmöglichkeiten, Vertragsstrafen

Die Inhaberschuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 30. September 2037. Ein Recht auf vorzeitige ordentliche Kündigung haben die Gläubiger zum 30. September eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten, erstmals zum 30. September 2023. Ein Recht auf vorzeitige ordentliche Kündigung vor dem 30. September 2023 haben die Gläubiger nicht. Die Gläubiger haben jedoch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, welches insbesondere in den unter Ziffer 9.2 der Anleihebedingungen genannten Fällen besteht. Die Emittentin hat ein ordentliches Kündigungsrecht zum 30. September eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erstmals zum 30. September 2023. Die Emittentin hat gemäß den Anleihebedingungen weiterhin ein außerordentliches Kündigungsrecht bei einer nachteiligen Rechtsänderung, wenn die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen nicht mehr voll als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig sind und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folge bestehen. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart. Außerdem besteht ein Rücktrittsrecht der Emittentin, wenn der Gläubiger den Erwerbspreis nicht oder nicht in voller Höhe bis zum Abrechnungstag einzahl.

3. Weitere Informationen

3.1. Widerrufsrecht

Dem Gläubiger steht ein Widerrufsrecht zu. Eine Widerrufsbelehrung, aus der sich das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen ergeben, findet sich in der Zeichnungserklärung und lautet wie folgt:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München; Telefax: (089) 890668-880; E-Mail: anleger@greencity-energy.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

3.2. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Vorvertragliche Schuldverhältnisse, die Zeichnung der Inhaberschuldverschreibungen sowie die Rechtsbeziehung des Gläubigers zur Emittentin unterliegen deutschem Recht, soweit nicht zwingende Verbraucherschützende Vorschriften berührt werden. Entsprechend den Anleihebedingungen ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Inhaberschuldverschreibungen, soweit rechtlich zulässig, München.

3.3. Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen.

Die Adresse der Schlichtungsstelle lautet:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main

Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Gläubiger (Beschwerdeführer) hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen hat und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Im Übrigen gilt die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung, die unter der vorgenannten Adresse bei der Deutschen Bundesbank erhältlich ist.

3.4. Sprache

Die vorliegenden Informationen und die jeweiligen Anleihebedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation zwischen der Emittentin und den Gläubigern erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache. Die Erklärung der Kündigung der Schuldverschreibungen nach Ziffer 9.1 bzw. 9.2 der jeweiligen Anleihebedingungen ist abweichend davon auch in englischer bzw. in französischer Sprache möglich.

3.5. Gültigkeit der Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Informationen ist für die Dauer des öffentlichen Angebots der Inhaberschuldverschreibungen befristet. Dieses endet 12 Monate nach Billigung des Prospekts durch die Commission du Surveillance du Secteur Financier (CSSF), voraussichtlich am 1. November 2018. Die Emittentin ist berechtigt, das öffentliche Angebot vorzeitig zu schließen.

3.6. Garantiefonds und / oder Entschädigungsregelungen, keine Einlagensicherung

Ein Garantiefonds, Entschädigungsregelungen oder ein anderes System zur Sicherung der Anlagebeträge der Gläubiger besteht für das vorliegende Angebot nicht.



BASISINFORMATIONSBLETT

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Name des Produkts: Inhaberschuldverschreibungen Solarimpuls, ISIN: DE000A2GSTH8

PRIP-Hersteller: Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München

Webseite: www.greencity-energy.de/solarimpuls

Telefonnummer: Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter +49 89 890668-800

Zuständige Behörde des Herstellers des Produkts: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Erstellungsdatum: 1. Januar 2018

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art

Bei dem Produkt handelt es sich um Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz von 3,25 % zuzüglich eines Inflationsausgleichs sowie ggf. einer Erfolgsbeteiligung. Die Schuldverschreibungen werden zum Gesamtnennbetrag von 50.000.000 € angeboten und in einer Globalurkunde verbrieft. Anleger haben einen Anspruch auf Geldzahlung gegenüber der Emittentin. Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind derzeit nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen.

Ziele

Der Nettoemissionserlös aus der Anleiheemission dient zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin gemäß dem Unternehmensgegenstand. Dieser erstreckt sich auf die Initiierung und Umsetzung sowie die Verwaltung und den Betrieb ökologischer Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien, insbesondere die Entwicklung und den Bau von Photovoltaikanlagen sowie die Erzeugung, Vermarktung und Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen in Deutschland und in weiteren ausgewählten Ländern. Im Rahmen des Unternehmensgegenstands der Emittentin wird der Nettoemissionserlös etwa zur Aufbringung von Kaufpreisen für den Erwerb von Photovoltaikanlagen bzw. von Anteilen an Projektgesellschaften genutzt. Zudem ist die Verwendung der Mittel zur notwendigen Kapitalausstattung von Tochtergesellschaften der Emittentin geplant, damit diese ihren Verpflichtungen aus der Entwicklung, dem Bau und dem Betrieb der Photovoltaikprojekte nachkommen können (detailliertere Informationen zur Mittelverwendung erhalten Sie im Wertpapierprospekt auf S. 48).

Ihre Rendite hängt insbesondere von der Wertentwicklung der Anlagen ab, welche die Emittentin (ggf. über Tochtergesellschaften) erwerben will. Sie erhalten in jedem Fall eine Mindestverzinsung von 3,25 % p. a. Dieser anfängliche Zinssatz wird jährlich ab dem 1. Oktober 2019 um einen Inflationsausgleich auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) des Vorjahres angepasst. Der VPI für Deutschland des Statistischen Bundesamtes misst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen. Die Berücksichtigung des Inflationsausgleichs erfolgt nur für den jährlichen Zinsbetrag, nicht für die nominale Zeichnungssumme. Bei zu geringer Liquidität kann die Emittentin den über die 3,25 % hinausgehenden Anteil mit einem der nächsten Zinstermine auszahlen, sobald wieder Liquidität besteht. Soweit nicht zuvor bereits gekündigt, erfolgt am Ende der Laufzeit eine Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrags sowie eine etwaige anteilige Erfolgsbeteiligung in Höhe von 50 % des den Nennbetrag ausgegebener Finanzierungsinstrumente übersteigenden Unternehmenswerts der Emittentin, sofern der Anleger zum 30. September 2037 Schuldverschreibungen hält (siehe hierzu S. 51 f. des Wertpapierprospekts).

Kleinanleger-Zielgruppe

Das Produkt richtet sich an Anleger, die das Ziel der Vermögensbildung/-optimierung verfolgen und einen langfristigen Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren haben. Bei den Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um ein Produkt für Kunden mit erweiterten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Es eignet sich nur für Anleger, die finanzielle Verluste bis hin zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals tragen können und keinen Wert auf einen Kapitalschutz legen.

Laufzeit

Die Rückzahlung erfolgt am 30. September 2037, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch Anleger oder die Emittentin. Die Emittentin hat eine einseitige jährliche Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 30. September

2023. Die Emittentin verfügt darüber hinaus über ein Kündigungsrecht bei nachteiliger Rechtsänderung. Die Anleger haben eine jährliche Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von 9 Monaten, erstmals zum 30. September 2023.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator



← Niedrigeres Risiko

Höheres Risiko →

Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 20 Jahre lang halten. Eine vorzeitige Auflösung ist unter Umständen nicht möglich.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubzahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 6 eingestuft, wobei 6 der zweithöchsten Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als hoch eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es sehr wahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Sie haben Anspruch darauf, mindestens 100% Ihres Kapitals zurückzuerhalten. Darüber hinausgehende Beträge und zusätzliche Renditen sind von der künftigen Marktentwicklung abhängig und daher ungewiss. Wenn die Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG Ihnen nicht das zahlen kann, was Ihnen zusteht, könnten Sie das gesamte angelegte Kapital verlieren. Bitte beachten Sie die Angaben im Abschnitt »Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?«

Performance-Szenarien

Anlage: 10.000 € Szenarien		1 Jahr	10 Jahre	20 Jahre (Empfohlene Haltedauer)
Stressszenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	10.325 €	11.250 €	6.500 €
	Jährliche Durchschnittsrendite	3,25 %	1,25 %	-1,75 %
Pessimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	10.325 €	13.250 €	11.500 €
	Jährliche Durchschnittsrendite	3,25 %	3,25 %	0,75 %
Mittleres Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	10.325 €	13.250 €	16.500 €
	Jährliche Durchschnittsrendite	3,25 %	3,25 %	3,25 %
Optimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	10.325 €	13.495,25 €	18.748,18 €
	Jährliche Durchschnittsrendite	3,25 %	3,49 %	4,37 %

Diese Tabelle zeigt, wie viel Sie in den nächsten 20 Jahren unter verschiedenen Szenarien zurückerhalten könnten, wenn Sie 10.000 € anlegen. Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte. Sie können sie mit den Szenarien für andere Produkte vergleichen. Die dargestellten Szenarien entsprechen einer Schätzung der künftigen Wertentwicklung aufgrund früherer Wertänderungen dieses Investments; sie sind kein exakter Indikator.*

Wie viel Sie tatsächlich erhalten, hängt davon ab, wie sich der Markt entwickelt und wie lange Sie die Anlage/das Produkt halten. Das Stressszenario zeigt, was Sie im Fall extremer Marktbedingungen zurückerhalten könnten und berücksichtigt nicht den Fall, dass wir womöglich nicht in der Lage sind, die Auszahlung vorzunehmen. In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen. Bei den angeführten Zahlen ist Ihre persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt, die sich ebenfalls darauf auswirken kann, wie viel Sie zurückerhalten.

Was geschieht, wenn Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die geschuldeten Auszahlungen vorzunehmen, erhalten Sie keine Zinszahlungen und Erfolgsbeteiligungen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust Ihres eingesetzten Kapitals kommen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Einlagensicherung.

* Die Verwendung dieser Erläuterung ist als Textbaustein gemäß Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 zwingend vorgegeben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass abweichend von dieser Erläuterung für die Schätzung der künftigen Wertentwicklung keine Vergangenheitswerte bzw. frühere Wertänderungen des PRIIP herangezogen werden konnten.

Welche Kosten entstehen?

Die Renditeminderung (Reduction of Yield – RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten** auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt. Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 10.000 € anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Kosten im Zeitverlauf

Anlage 10.000 € Szenarien	Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen	Wenn Sie nach 10 Jahren einlösen	Wenn Sie nach 20 Jahren einlösen
Gesamtkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auswirkung auf die Rendite (RIY) pro Jahr	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite pro Jahr

Einmalige Kosten	Einstiegskosten	0,00 %	Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Kosten.
	Ausstiegskosten	0,00 %	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktionskosten	0,00 %	Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen und verkaufen.
	Sonstige laufende Kosten	0,00 %	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen, sowie der weiteren genannten Kosten.

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Mindesthaltdauer bis 30.09.2023. Erstmals zu diesem Datum und danach jährlich ist eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von 9 Monaten möglich. Vorher können Sie die Anlage nicht kündigen. Zwar können Sie theoretisch die Schuldverschreibungen auch schon vorher verkaufen, allerdings kann es schwer oder unmöglich sein, einen Käufer zu finden.

Empfohlene Haltedauer: 20 Jahre (Grund: wegen weiterer Zinszahlungen und möglicher Erfolgsbeteiligung)

Wie kann ich mich beschweren?

Beschwerden über das Produkt oder über das Verhalten der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG oder einer Person, die über das Produkt berät oder es verkauft, können telefonisch unter 089-890668-800, per E-Mail unter beschwerde@greencity-energy.de, unter www.greencity-energy.de/solarimpuls oder postalisch unter Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG, Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München eingereicht werden.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Zusätzliche Informationen bzgl. des Produkts, insbesondere der Wertpapierprospekt und etwaige Nachträge dazu, sind jeweils im Einklang mit den maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen auf der Homepage des Herstellers veröffentlicht (www.greencity-energy.de/solarimpuls). Um nähere Informationen zu erhalten – insbesondere genaue Angaben zur Struktur und zu den mit einem Kauf des Produkts verbundenen Risiken – sollte der Anleger diese Dokumente lesen.

** Die emissionsbedingten Kosten für die Schuldverschreibungen belaufen sich insgesamt voraussichtlich auf bis zu 7,0 % des Emissionsvolumens, davon entfallen auf die Vermittlung des PRIIP durch Vertriebspartner Kosten in Form von Vertriebsprovisionen in Höhe von bis zu 5,0 % des über sie vermittelten Anleihevolumens. Sämtliche Kosten sind nicht vom Anleger zu tragen, sondern werden aus dem Anlagevermögen gezahlt.



wiwin GmbH
Große Bleiche 18–20
55116 Mainz

SIND ALLE UNTERLAGEN VOLLSTÄNDIG?

... Dann ab in die Post!

Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen:

- ✓ Zeichnungserklärung
(4 Seiten)
- ✓ Grundsätze der Auftragsdurchführung
(2 Seiten)

wiwin GmbH
NACHHALTIG INVESTIEREN.

Große Bleiche 18–20
55116 Mainz

Tel. +49 (0) 6131 9714-0
Fax +49 (0) 6131 9714-100

info@wiwin.de
www.wiwin.de

 wiwinGmbH

Kundenservice:
Tel. +49 (0) 6131 9714-200
Montag, Mittwoch und Donnerstag
8.30–19.30 Uhr
Dienstag und Freitag
8.30–17.30 Uhr

Gebundener Vermittler gemäß
§2 Abs. 10 Kreditwesengesetz
(KWG) des Finanzdienstleistungs-
instituts Effecta GmbH, Erding.



IHRE ZEICHNUNG ÜBER WIWIN

Vermittlungsunterlagen des Finanzdienstleistungsinstituts
Effecta GmbH, Erding

Vermittlungsvertrag // Allgemeine Vermittlungsbedingungen //
Zugehörigkeit zur EdW (Sicherungseinrichtung) //
Fragebogen zu Kenntnissen und Erfahrungen

Formulare und Hinweise

Ausfüllhilfe

In diesem Formularsatz finden Sie alle Formblätter, die Sie in der Regel für die Zeichnung über WIWIN benötigen, und einige Erläuterungen, mit denen wir Ihnen das Ausfüllen erleichtern wollen. Sollten Fragen offen bleiben, rufen Sie uns am besten an.

Erst nach Vorlage aller unterschriebenen Dokumente können wir die Bearbeitung Ihrer Unterlagen abschließen.

HABEN SIE
NOCH FRAGEN?
T 06131 9714-200
ODER
INFO@WIWIN.DE



VERMITTLUNGSUNTERLAGEN

der effecta GmbH, Erding

Bitte füllen Sie den **Rahmen-Vermittlungsvertrag** aus und unterzeichnen Sie diesen (**1. Unterschrift**). Für die Vermittlungstätigkeit der wiwin GmbH in Bezug auf Finanzinstrumente nach den entsprechenden Regelungen des Kreditwesengesetzes hat das Finanzdienstleistungsinstitut Effecta GmbH, Erding, die Haftung übernommen. Die Effecta GmbH prüft als Finanzdienstleistungsinstitut u. a. die Angemessenheit der Anlage in Bezug auf Ihr Erfahrungsprofil.

Bitte lesen Sie außerdem die beigegefügt weiteren Dokumente und bestätigen Sie die Kenntnisnahme und Ihr Einverständnis jeweils mit Ihrer Unterschrift:

- **Allgemeinen Vermittlungsbedingungen** (**2. Unterschrift**)
- **Informationen zur Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung** (**3. Unterschrift**)

Bitte füllen Sie außerdem noch den **Fragebogen zu Kenntnissen und Erfahrungen** aus. Die Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen mit Kapitalmarktprodukten erfolgen in Ihrem eigenen Interesse, sind jedoch nicht verpflichtend. Falls Sie keine oder unvollständige Angaben machen, kann die Prüfung nicht durchgeführt werden. Bitte bestätigen Sie Ihre Angaben mit Ihrer **4. Unterschrift**, auch wenn Sie keine weiteren Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit Kapitalmarktprodukten machen möchten.

Bitte fertigen Sie sich von allen Dokumenten eine Kopie für Ihre Unterlagen an und Senden Sie uns die Originaldokumente zu.

Nach Abschluss Ihrer Zeichnung führen Sie bitte zeitnah noch die **Identitätsprüfung** durch. Mehr Informationen dazu finden Sie in diesem Abschnitt.



VERMITTLUNGSUNTERLAGEN

Originalformulare für WIWIN.
Bitte fertigen Sie sich eine Kopie
für Ihre Unterlagen an.



RAHMEN-VERMITTLUNGSVERTRAG

zwischen der Effecta GmbH, Hofmüllerstraße 7, 85435 Erding, einem Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), mit der Erlaubnis zum Erbringen der Anlagevermittlung, (im Folgenden auch »Institut« genannt) und dem/der wirtschaftlichen Berechtigten (im Folgenden auch »Anleger/-in«)

☐ Frau ☐ Herr Vorname:	Name:
(ggf. Titel):	(ggf. Geburtsname):
Straße / Hausnummer:	PLZ / Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	Familienstand:
Ausbildung:	Beruf / ausgeübte Tätigkeit:
Telefon:	E-Mail:
Telefax:	

PRÄAMBEL

Die Effecta GmbH bietet mit dem Abschluss dieses Vertrages ihren Kunden erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen in Form von Vermittlungen an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren, Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, Vermögensanlagen und anderen Finanzinstrumenten. Die Effecta GmbH führt die Kundenaufträge regelmäßig nicht selbst aus, sondern leitet diese an die in den Ausführungsgrundsätzen genannten Ausführungspartner nach pflichtgemäßem Ermessen weiter. Von diesen Ausführungspartnern erhält der Kunde grundsätzlich den Bericht über die Ausführung des Geschäfts.

Die Effecta GmbH erbringt die Vermittlungsleistungen durch den vertraglich gebundenen Vermittler wiwin GmbH, Große Bleiche 18-20, 55116 Mainz. Anleger/-innen können deshalb etwaige Ansprüche, die aus der Vermittlungstätigkeit von Finanzinstrumenten gegen den Vermittler resultieren, direkt gegen das Institut geltend machen. Von der vorgenannten Haftungsübernahme sind andere Tätigkeiten als die vorgenannten Tätigkeiten des Vermittlers nicht erfasst. Die Effecta GmbH wird, soweit nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart, bei Vermittlungen provisionsbasiert tätig. Unabhängige Honoraranlageberatung wird nicht erbracht. Einzelheiten zu den Regelungen der Vergütung und der Behandlung von Zuwendungen bei Vermittlungen sind in Nr. 10 der allgemeinen Vermittlungsbedingungen geregelt. Die Höhe der Zuwendungen bei Vermittlungen wird produktbezogen offen gelegt. Die Effecta GmbH hält keine Finanzinstrumente oder Gelder ihrer Kunden. Sie vertreibt auch von ihren vertraglich gebundenen Vermittlern (mit)konzipierte Finanzinstrumente. Die Grundsätze der Effecta GmbH für den Umgang mit Interessenkonflikten sind in Nr. 5 der allgemeinen Vermittlungsbedingungen offengelegt. Die getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Verhinderung oder der Bewältigung von Interessenkonflikten sind ausreichend, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Kunden nicht geschädigt werden.

1. Vertragsgegenstand

Der/Die Anleger/-in beauftragt hiermit das Institut mit der provisionsbasierten Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung (Anlagevermittlung) von Finanzinstrumenten. Die vermittelten Finanzinstrumente können dem/der als Anlage zu diesem Vertrag beigelegten Zeichnungsscheinen/Beitrittserklärung entnommen werden. Gleiches gilt sinngemäß, soweit Geschäfte über die Anschaffung von Nachzeichnungen und/oder andere/ weitere Finanzinstrumente durch das Institut für den/ die Anleger/-in vermittelt werden sollen und der/die hierfür jeweils maßgeblichen Zeichnungsschein(e)/Beitrittserklärung(en) durch den/die Anleger/-in an das Institut übermittelt werden. Das Institut ist nicht zur Erbringung weiterer Dienstleistungen verpflichtet, insbesondere nicht zur Erbringung von Beratungstätigkeiten.

Der/Die Anleger/-in nimmt billigend zur Kenntnis, dass bei der Anlagevermittlung die Anlageentscheidungen allein durch ihn/sie getroffen werden und das Institut dem/der Anleger/-in die Finanzinstrumente lediglich vorstellt und über die Ausgestaltung der Finanzinstrumente informiert. Das Institut ist verpflichtet, den/die Zeichnungsschein(e)/Beitrittserklärung(en) des/der Anlegers/-in in Form eines Auftrages an die Emittentin/Anbieterin der Finanzinstrumente zu übermitteln. Bei der Vermittlung einer Vermögensanlage im Sinne des § 2a VermAnlG ist das Institut gesetzlich verpflichtet von dem Kunden eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder Einkommen einzuholen, es sei denn der Kunde ist eine Kapitalgesellschaft oder der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittentin, die von dem Kunden erworben werden sollen, überschreiten den Betrag von Euro 1.000,- nicht.

2. Anleger/-Anlegerinnenweisung und Auftragsausführung

Der/Die Anleger/-in wird als Privatkunde/Privatkundin tätig und weist das Institut an, die Zeichnungsscheine/Beitrittserklärungen, die Gegenstand dieses Vermittlungsvertrages sind, nach Maßgabe der Ausführungsgrundsätze weiterzuleiten. Die Ausführung der Dienstleistung erfolgt durch Weiterleitung der Zeichnungsunterlagen an den Ausführungspartner. Dieser veranlasst die Buchung der Finanzinstrumente in das auf dem (jeweiligen) Zeichnungsschein benannte Depot des/der Anlegers/-in oder die schriftliche Annahmestätigung durch die Emittentin/Anbieterin bzw. beauftragte Dritte.

3. Verweis auf Unterlagen der Emittentin/Anbieterin

Der/Die Anleger/-in muss sich vor der Zeichnung mit den Angaben der Emittentin / Anbieterin und deren Unterlagen eingehend befassen und sich die Gegebenheiten und Risiken der Finanzinstrumente vergegenwärtigen. Es handelt sich hierbei nicht um Unterlagen des Institutes. Die Unterlagen zu den Finanzinstrumenten können bei der Emittentin/ Anbieterin direkt angefordert werden. Sie stehen in der Regel auch auf den Internetseiten der jeweiligen Emittentin/ Anbieterin zur Verfügung.

4. Zahlungen und Wertpapiere

Das Institut und seine Vermittler sind nicht befugt, sich bei der Erbringung ihrer Tätigkeit Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern/-innen zu verschaffen. Zahlungen sind vom/ von der Anleger/-in ausschließlich an den Konto- und/oder Depotführer zu leisten. Wertpapiere sind ausschließlich dem Depotführer zu überlassen.

5. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation mit Auftragsbezug

Das Institut ist gesetzlich verpflichtet und berechtigt, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail, Chat, Videotelefonie, Messenger-Dienst) im Zusammenhang mit der Anbahnung/Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob diese mit dienstlichen oder mit privaten Telefonen der Mitarbeiter geführt werden. Eine Kopie der Aufzeichnung/en über diese Gespräche und Kommunikation mit den Kunden werden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren - sofern seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewünscht - über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen. Vor Beginn der Aufzeichnung von Telefongesprächen wird der Kunde über die Zwecke der Aufzeichnung informiert und um die Abgabe seiner Einwilligung gebeten, es sei denn, der Kunde hat dem Institut bereits seine generelle Einwilligung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen erteilt.

6. Angaben von Dritten

Sofern das Institut Angaben über zu vermittelnde Finanzinstrumente macht, handelt es sich um Angaben, die aus den Darstellungen/Unterlagen der Emittentin/ Anbieterin übernommen worden sind. Das Institut übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit derartiger Angaben und die Plausibilität der Finanzinstrumente. Dies gilt insbesondere für etwaige von der Emittentin/ Anbieterin ausgewiesene oder in Aussicht gestellte Erträge und Angaben zur Entwicklung der Finanzinstrumente.

7. Haftungsbeschränkung

7.1 Das Institut und seine Erfüllungsgehilfen haften nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), für die das Institut bereits bei leichter Fahrlässigkeit haftet. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das Institut auch für einfache Fahrlässigkeit. Das Institut haftet nicht für einen bestimmten Geschäftserfolg der vermittelten Anlagen. Das Institut haftet nur für die ordnungsgemäße Weiterleitung der Kundenaufträge. Verzögerungen bei der Durchführung eines Auftrages, die auf Ursachen im Bereich Dritter beruhen, können nicht zu einer Haftung des Institutes führen.

7.2 Vermittlung von anderen Produkten, Dienstleistungen oder anderen Geschäften, die nicht Gegenstand des Vertrages gemäß Ziff. 1. sind und von dem Institut nicht angeboten werden, fallen nicht unter den Tätigkeits- und Verantwortungsbereich des Institutes. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass ein Vermittler als Erfüllungsgehilfe im Namen und auf Rechnung des Institutes auftritt, dabei aber nicht vom Vertragsgegenstand dieses Vermittlungsvertrages umfasste Dienstleistungen oder Produkte anbietet. In diesem Fall kommt es zu keinem Vertragsschluss zwischen dem Institut und dem/der Anleger/-in. Das Institut übernimmt keinerlei Haftung für das entsprechende Geschäft.

7.3 Die in den Unterlagen der Emittentin/Anbieterin enthaltenen Informationen und Angaben zu den jeweiligen Anlagemöglichkeiten stammen ausschließlich von der jeweiligen Emittentin/Anbieterin. Das Institut hat keine Möglichkeit, diese Angaben zu überprüfen und übernimmt weder eine Garantie noch die Haftung für die Fehlerfreiheit dieser Informationen und Angaben. Das Institut haftet insbesondere nicht für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Vorgenannter Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall des schuldhaften Verhaltens des Institutes, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

BESTÄTIGT UND AKZEPTIERT:



Ort, Datum

X

1. Unterschrift Anleger/-in

ALLGEMEINE VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN DER EFFECTA GMBH

Stand: 01/2018

1. Staatliche Aufsicht

Das Institut ist als Finanzdienstleistungsinstitut und Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätig unter der Erlaubnis und Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Telefon: + 49 (0) 228 4108-0, E-Mail: poststelle@bafin.de

Die Erlaubnis umfasst die Dienstleistungen der Anlagevermittlung sowie der Anlageberatung. Honorar-Anlageberatung wird nicht erbracht. Das Institut ist nicht befugt, sich bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren des/der Anleger/-in zu verschaffen. Der/Die Anleger/-in betreibt seine/ihre Kapitalanlagen nicht professionell, sondern als Privatkunde/-in.

2. Adressen, Kontaktmöglichkeiten, Kommunikationssprache

2.1 Der/Die Anleger/-in kann sich mit seinen Fragen zu den vom Institut vermittelten Finanzinstrumenten unmittelbar per Telefon, Fax, E-Mail oder Brief an das Institut wenden. Gleiches gilt für das Institut. Die Sprachen, in denen der/die Anleger/-in mit dem Institut kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen von dem Institut erhalten kann, sind Deutsch und Englisch.

Die Adresse und Kontaktdaten des Institutes lauten wie folgt:

Effecta GmbH, Hofmüllerstraße 7, 85435 Erding

Telefon: +49 (0) 8122 179 449-0 (allgemeine Fragen)

Telefon: +49 (0) 8122 179 449-4 (Fragen zu Kapitalanlagen und Aufträgen)

Fax: +49 (0) 8122 179 449-9

E-Mail: info@effecta-gmbh.de, Homepage: www.effecta-gmbh.de

Für telefonische Anfragen zu Aufträgen ist ausschließlich folgende Nummer zu verwenden: +49 (0) 8122 179 449-4. Das Institut ist gesetzlich verpflichtet, die elektronische und telefonische Kommunikation, soweit diese Kundenaufträge betrifft aufzuzeichnen.

Der/die Anleger/-in wird über den Eingang einer ggf. erforderlichen Beschwerde schriftlich informiert. Hat der/die Anleger/-in mit dem Institut einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Information auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es dem/der Anleger/-in ermöglicht, die Information auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.

2.2 Aufträge sind grundsätzlich über den Vermittler im Original und unterzeichnet beim Institut einzureichen. Konto- und Depotauszüge sind in deutscher Sprache abgefasst. Eigene Berichte erstattet das Institut in einer der genannten Sprachen nach Wunsch des/der Anlegers/-in. Im Übrigen gelten die Ausführungsgrundsätze des Institutes.

3. Einstufung des/der Anleger/-in

Das Institut stuft alle Anleger/-innen als Privatanleger ein und wird damit alle dem Schutz des Kunden dienenden Vorschriften, insbesondere die europarechtlichen Vorgaben sowie die des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) einschließlich Nebengesetze beachten. Eine Änderung der Einstufung bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Institut und dem/der Anleger/-in sowie einen schriftlichen Nachweis durch den/die Anleger/-in, dass die jeweiligen Voraussetzungen für eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ erfüllt sind. Eine Umqualifizierung kann nachteilige Auswirkungen für den/die Anleger/-in in Bezug auf den Umfang der Prüfungspflichten des Institutes gegenüber dem/der Anleger/-in sowie auch auf die Informationspflichten des Unternehmens gegenüber dem/der Anleger/-in haben. Eine Rückstufung ist durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem/der Anleger/-in und dem Institut möglich, soweit der/die Anleger/-in dies gegenüber dem Institut schriftlich verlangt.

4. Mitwirkungspflichten des/der Anlegers/-in

4.1 Alle für die Geschäftsbeziehungen wesentlichen Tatsachen und deren Änderungen hat der/die Anleger/-in dem Institut unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Tatsachen sind insbesondere der Name, die Anschrift, der Personenstand, die Verfügungs- bzw. Verpflichtungsfähigkeit. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

4.2 Das Institut wird, sofern das Gesetz dies erfordert, von dem/der Anleger/-in Informationen durch ein gesondertes Dokument einholen, um gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen in Bezug auf Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den/die Anleger/-in beurteilen zu können. Sofern derartige Prüfungen gesetzlich nicht (mehr) vorgeschrieben sind, wird das Institut den/die Anleger/-in schriftlich darüber informieren, dass keine derartige Prüfung vorgenommen wird. Hat der/die Anleger/-in mit dem Institut einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Information auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es dem/der Anleger/-in ermöglicht, die Information auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.

4.3 Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutige Aufträge können nicht gewollte Folgen haben oder zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen. Hieraus resultierende Weiterleitungsfehler oder Verzögerungen gehen ausschließlich zu Lasten des/der Anlegers/-in. Änderungen, Bestätigungen, Rückrufe oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Eine Änderung oder ein Rückruf eines Auftrages kann vom Institut nur dann berücksichtigt werden, wenn ihm die entsprechende Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass die Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

4.4 Der/die Anleger/-in ist verpflichtet, alles ihm/ihr Mögliche zu tun, um eine schnelle Bearbeitung seines/ihrer Auftrages zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere die vollständige und rechtzeitige Übermittlung von Anträgen, Beitrittserklärungen sowie der sonstigen Erklärungen, die für den Abschluss oder die Durchführung der vermittelten Finanzdienstleistungen und Produkte erforderlich sind.

4.5 Soweit der/die Anleger/-in nach Aufforderung durch das Institut die für die Anbahnung/Durchführung bestimmter Geschäfte in Finanzinstrumenten gesetzlich erforderlichen Informationen/Nachweise (z.B. Nachweise über Vertretungsberechtigungen, Legal Entity Identifier für bestimmte Finanzmarktteilnehmer) nicht oder nicht in der erforderlichen Form zur Verfügung stellen, ist das Institut berechtigt, erteilte Aufträge nicht durchzuführen und/oder sonstige Dienstleistungen nicht zu erbringen, wobei das Institut den Kunden unverzüglich über die Nichtausführung zu unterrichten hat.

5. Interessenkonflikte

5.1 Bei einem Finanzdienstleistungsinstitut, das für seine Kunden mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringt und/oder deren vertraglich gebundene Vermittler teilweise auch Finanzinstrumente (mit)konzipieren, die das Institut vertreibt, lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. Das Institut hat deshalb in schriftlicher Form wirksame, seiner Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt und wird diese dauerhaft umsetzen. Die Grundsätze berücksichtigen u.a. auch, dass das Institut für Marktteilnehmer, mit denen es nicht verbunden ist, Dienstleistungen in Form der Haftungsübernahme für vertraglich gebundene Vermittler erbringt, die auch (Mit-)Konzeptionär (Produktgeber) von Produkten sind, die das Institut vertreibt. Auch werden für das Institut vertraglich gebundene Vermittler tätig, die mit einem Anteilseigner des Instituts verbunden sind.

Die getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Verhinderung oder der Bewältigung von Interessenkonflikten sind ausreichend, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Kunden nicht geschädigt werden.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserem Institut, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Finanz- bzw. Wertpapierdienstleistungen für den/die Anleger/-in (beispielsweise Abschluss/Bestandsprovisionen/geldwerte Vorteile)
- bei Überzeichnungen von Wertpapieren, die von dem Institut vermittelt werden;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an die Mitarbeiter und Vermittler des Institutes,
- aus vertraglichen Beziehungen des Institutes mit Emittenten/Konzepturen von Finanzinstrumenten, etwa bei der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;

5.2 Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Dienstleistungen des Institutes beeinflussen, hat das Institut seine Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler auf hohe Standards verpflichtet. Das Institut erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung des Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Anlegerinteresses von seinen Mitarbeitern und vertraglich gebundenen Vermittlern.

5.3 Das Institut betreibt keine Eigengeschäfte in den Finanzinstrumenten, die vermittelt werden oder in denen beraten wird. Den Mitarbeitern sind derartige Geschäfte nur unter hohen Auflagen gestattet, wobei für deren Durchführung die vorherige Zustimmung des Institutes erforderlich ist.

5.4 Interessenkonflikte zwischen den Anleger/-innen in der Zuteilung von Ausführungen werden, soweit möglich, durch die Bildung von Durchschnittspreisen durch das Ausführungsinstitut und im Übrigen durch die Rotation gelöst. Der/die Anleger/-in ist mit der Zusammenfassung seiner/ihrer Aufträge zur Vermeidung von Interessenkollisionen einverstanden. Diese Zusammenfassung kann allerdings für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein. Jeder Anleger - mit Ausnahme der geeigneten Gegenpartei - wird unverzüglich über alle wesentlichen Probleme bei der Auftragsausführung von dem Institut schriftlich informiert. Hat der/die Anleger/-in mit dem Institut einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Mitteilung auch auf diesem Wege erfolgen, sofern die Art der Übermittlung es dem/der Anleger/-in ermöglicht, die Änderungen auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.

5.5 Es bestehen Interessenkonflikte zwischen dem Interesse des/der Anlegers/-in und dem Provisionsinteresse des Institutes, seiner Mitarbeiter und der vertraglich gebundenen Vermittler. Das Institut hat wegen der Vergütungsstruktur ein Interesse, dass möglichst viele Geschäfte getätigt werden und der/die Anleger/-in Anlagen tätigt, bei denen das Institut möglichst hohe Vergütungen erhält.

5.6 Die Interessenkonflikte werden durch interne Kontrolle und gegebenenfalls durch Beschränkungen von Empfehlungen sowie durch Berücksichtigung des Handelsvolumens bzw. der Handelsfrequenz gemindert. Bei dem Institut ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung ein unabhängiger Compliance-Beauftragter tätig, dem die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegen. Das Institut hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt. Diese organisatorischen Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und ggf. angepasst. Im Einzelnen werden unter anderem folgende Maßnahmen von dem Institut ergriffen:

- Regelungen zur Sicherstellung, dass die gesetzlichen Vorgaben über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung beachtet werden;
- Sicherstellung des uneingeschränkten Vorrangs von Anlegeraufträgen vor Aufträgen von Mitarbeitern;
- Schulungen unserer Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen (sog. Chinese Walls) durch Errichtung von Informationsbarrieren;
- Beachtung der Ausführungsgrundsätze einschließlich deren regelmäßiger Überprüfung.

Auf Wunsch des/der Anlegers/-in werden ihm weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung gestellt.



ALLGEMEINE VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN DER EFFECTA GMBH

Stand: 01/2018

6. Berichterstattung

6.1 Der/die Anleger/-in erhält Ausführungsbestätigungen sowie Kontenübersichten von dem Ausführungsinstitut nach seiner Wahl:

- Jederzeit durch elektronischen Zugriff auf sein Konto via Internet;
- Tägliche Ausführungsbestätigungen und monatlich Kontenübersichten elektronisch via E-Mail.
- Durch Annahmeerklärung der Emittentin/Anbieterin bzw. beauftragte Dritte.

Die Kontenübersichten enthalten eine Bewertung der offenen Positionen des/der Anlegers/-in zum Abrechnungspreis des Stichtages der Übersicht. Die Ausführungsbestätigung enthält insbesondere Angaben zu dem Handelstag und -zeitpunkt, Art des Auftrages, Ausführungsplatz, Menge und Stückpreis bzw. bei tranchenweiser Ausführung den Preis für die einzelnen Tranchen oder den Durchschnittspreis sowie dem Gesamtentgelt sowie der in Rechnung gestellten Provisionen und Auflagen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Dementsprechende Berichte von Dritten macht sich das Institut zu eigen.

6.2 Der/die Anleger/-in erhält vom konto- und depotführenden Institut jährlich zum 31.12. eine Übersicht der vermittelten Finanzinstrumente. Über nicht in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente erhält der/die Anleger/-in üblicherweise die Mitteilung über die Ausgabe eines derartigen Finanzinstruments. Das Institut erstellt und übermittelt dem/der Anleger/-in keine eigenen Berichte, soweit er/sie von Dritten Berichte erhält.

6.3 Einwendungen gegen Abrechnungen, Berichte und Aufstellungen sind innerhalb von 10 Tagen je nach gewähltem Kommunikationsweg, nach Zugriffsmöglichkeit bzw. nach Zugang gegenüber dem jeweiligen konto- und depotführenden Institut entsprechend elektronisch bzw. postalisch geltend zu machen, sonst gelten sie als genehmigt. Auf diese Folge wird ihn das Institut bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

7. Mitarbeiterbefugnisse

Die Mitarbeiter des Instituts sowie die vertraglich gebundenen Vermittler sind nicht befugt, von dem schriftlichen Informationsmaterial abweichende Aussagen oder Versprechungen zu machen. Im Fall eines Widerspruchs der mündlichen Äußerung zu dem schriftlichen Informationsmaterial ist der/die Anleger/-in gehalten, diesen durch Rückfragen bei der Geschäftsleitung des Instituts aufzuklären.

8. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Streitschlichtung

Das Institut ist keiner freiwilligen (privaten) Schlichtungsstelle zur alternativen Streitbeilegung angeschlossen. Für Streitigkeiten zwischen dem Institut und Kunden in Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen ist grundsätzlich die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(Referat ZR 3, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, Telefon: +49 (0) 228 4108-0, Fax: +49 (0) 228 4108-62299, E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de) zuständig.

10. Entgelte, Zuwendungen und Auslagen

(Provisionsbasierter und entgeltlicher Dienstleistungen)

10.1 Im Privatkundengeschäft werden der/dem Anleger/-in Entgelte für die Leistungen des Instituts nicht gesondert in Rechnung gestellt, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

10.2 Die/Der Anleger/-in und das Institut sind sich aufgrund der Regelung der Nr. 10.1 darüber einig, dass das Institut bei der Erbringung von Vermittlungen und Beratungen monetäre und nicht monetäre Zuwendungen erhält, damit die Qualität der für den/die jeweiligen Anleger/-in erbrachten Dienstleistung durch Leistungen (z.B. Erbringung unentgeltlicher Anlageberatung auf Basis einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, unentgeltliche Depotchecks, unentgeltliche Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung von Finanzinstrumenten oder die unentgeltliche Ermöglichung eines verbesserten Zugangs zu Beratungsdienstleistungen wie dem telefonischen Service) verbessert werden kann. Diese Zuwendungen werden dem Institut im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapieraufträgen, mit Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten (z.B. Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen und Vermögensanlagen) aufgrund von Verträgen mit den Banken, Depotstellen, Kapitalverwaltungsgesellschaften und/oder den Emittenten oder deren Vertriebsstellen von diesen für den Abschluss der jeweiligen Verträge gewährt. Institut und Kunde sind sich darüber einig, dass die jeweils dem Kunden vor Erbringung der Leistung offengelegte/n Zuwendung/en der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen steht/en.

10.3 Wenn und soweit dem/der Anleger/-in aufgrund der in Nr. 10.1 genannten Vereinbarungen gegen das Institut ein Anspruch auf Herausgabe des Erlangten gem. § 667 oder gem. § 675, 667 Bürgerlichen Gesetzbuches trifft, tritt der/die Anleger/-in diesen Anspruch an das Institut ab, das die Abtretung hiermit annimmt.

10.4 Einzelheiten zu den zu erhaltenen und gewährten Zuwendungen werden dem/der Anleger/-in vor Erbringung der Dienstleistungen bereitgestellt. Im Übrigen erfolgt eine zusätzliche Einzelaufstellung auf berechtigtes Verlangen des/der Anleger/-in.

10.5 Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt das Institut, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

11. Änderungen und Anpassungen

Die allgemeinen Vermittlungsbedingungen dieses Vertrages können von dem Institut mit zukünftiger Wirkung einseitig geändert und ergänzt werden. Diese Änderungen werden dem/der Anleger/-in schriftlich bekannt gegeben. Hat der/die Anleger/-in mit dem Institut einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Änderung auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es dem/der Anleger/-in ermöglicht, die Änderungen auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern. Die Änderungen und Ergänzungen gelten als genehmigt, wenn der/die Anleger/-in nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird ihn das Institut bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen und die geänderte(n) Regelung(en) besonders hervorheben. Der Widerspruch muss durch den/die Anleger/-in innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an das Institut abgesendet werden.

12. Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten, Datenschutz, Telefonaufzeichnungen

12.1 Das Institut ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen es Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf das Institut nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen und/oder behördliche Anordnungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

12.2 Auskünfte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher Anordnung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und/oder den Anforderungen der behördlichen Anordnung.

12.3 Das Institut ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Auskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Das Institut erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Auskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt das Institut nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Auskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

12.4 Das Institut ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die für eine ordnungsgemäße und/oder den gesetzlichen Bestimmungen genügende Weiterleitung von Aufträgen zur Auftragsdurchführung und/oder Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit den Kunden erforderlichen personenbezogenen Daten zu speichern und erforderlichenfalls zu vervielfältigen und mindestens im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und/oder wiederherzustellen. Zur Weitergabe erlangter Informationen und/oder Daten an Dritte ist das Institut nur berechtigt, wenn dies der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung dient oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

12.5 Die Regelungen der Nr. 12.4 gelten auch für die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation zwischen Kunden und dem Institut.

ENDE DER ALLGEMEINEN VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN

BESTÄTIGT UND AKZEPTIERT:



Ort, Datum

X

2. Unterschrift Anleger/-in



ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EDW (SICHERUNGSEINRICHTUNG), SCHUTZUMFANG, GRENZEN DES SCHUTZUMFANGS UND OBERGRENZEN

Das Institut gehört aufgrund seiner Erlaubnis zur Erbringung der Anlagevermittlung der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)

D-10055 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 2036995626
Fax: +49 (0) 30 2036995630
E-Mail: mail@e-d-w.de

Sollte das Institut bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entgegen den gesetzlichen Vorschriften Gelder oder Finanzinstrumente entgegennehmen und dann nicht mehr in der Lage sein, die Gelder oder Finanzinstrumente an Kunden und/oder Gläubiger zurückzugeben, sind die Gelder oder Finanzinstrumente nach Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetzes gesichert. Der Anspruch eines Kunden/Gläubigers mit Ausnahme der Mandanten/Gläubiger, die aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen keinen Entschädigungsanspruch haben, richtet sich nach Höhe und Umfang der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Bestehende Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Institutes werden bei der Höhe des Anspruchs berücksichtigt. Der Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Gelder auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Der Anspruch ist innerhalb eines Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall durch die EdW von dem Anleger schriftlich bei der EdW anzumelden.

Die Entschädigung aus dem Anlegerentschädigungsgesetz deckt keine Ansprüche auf Schadenersatz wegen Beratungsverschulden, mangelnder Aufklärung, weisungswidriger Auftragsausführung, Fehl- oder Falschinformationen und sonstiger Vertragsverletzungen.

Die Sicherungseinrichtung EdW sichert folgende rückzahlbaren Gelder nicht ab:

- a) wenn und soweit es sich um Einlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 Einlagensicherungsgesetz handelt,
- b) wenn und soweit Einlagen oder Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Dies gilt zum Beispiel für rückzahlbare Gelder in US-\$ oder Schweizer Franken,
- c) wenn Ansprüche Gläubigern zustehen, die bei der HAC AG Sachverhalte herbeigeführt oder genutzt haben, die finanzielle Schwierigkeiten bei der HAC AG verursachten oder wesentlich zur Verschlechterung der finanziellen Lage beitrugen. Solche Sachverhalte sind zum Beispiel hohe Zinsen oder sonstige finanzielle Vorteile aufgrund gesondert von dem Gläubiger ausgehandelter Vereinbarungen,
- d) soweit der Gläubiger aus anderen Gründen nicht anspruchsberechtigt ist (z.B. wegen des gesetzlichen Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs für bestimmte Kundengruppen - CRR-Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Geschäftsleiter oder bestimmte Anteilseigner des Instituts oder deren Angehörige),
- e) in den anderen Fällen, soweit die Gelder des Gläubigers die jeweils maßgebliche Obergrenze übersteigen.

Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt (nachfolgend bezeichnet als „Obergrenze“) auf: 90 vom Hundert der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von Euro 20.000,-.

Bei der Ermittlung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs sind der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch umfasst auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche im Rahmen der genannten Obergrenze des Entschädigungsanspruchs. Der Entschädigungsanspruch mindert sich insoweit, als der durch den Entschädigungsfall eingetretene Vermögensverlust des Gläubigers durch Leistung Dritter ausgeglichen wird.
- b) Die Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtforderung des Gläubigers gegen das Institut, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt oder die Finanzinstrumente verwahrt werden. Die Entschädigung kann in Euro geleistet werden.
- c) Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Einlagen, Gelder oder Finanzinstrumente zu gleichen Teilen den Kontoinhabern zugerechnet.
- d) Hat der Gläubiger für Rechnung eines Dritten gehandelt, ist für die maßgebliche Obergrenze auf den Dritten abzustellen.

Soweit die EdW den Entschädigungsanspruch eines Berechtigten erfüllt, gehen dessen Ansprüche gegen das Institut auf die EdW über.

Das Institut ist verpflichtet, der EdW alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche die EdW zur Erfüllung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben benötigt.

BESTÄTIGT UND AKZEPTIERT:

Ort, Datum

X

3. Unterschrift Anleger/-in



FRAGEBOGEN ZU KENNTNISSEN UND ERFAHRUNGEN (AUSSCHLIESSLICH VERMITTLUNG)

☐ Frau ☐ Herr Vorname:	Name:
(ggf. Titel):	(ggf. Geburtsname):
Straße / Hausnummer:	PLZ / Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	Familienstand:
Ausbildung:	Beruf / ausgeübte Tätigkeit:

(im Folgenden auch „Anleger/-in“)

1. Bitte kreuzen Sie jede Produktklasse an, in der Sie über Kenntnisse verfügen:

- ☐ Investmentfonds
☐ Staatsanleihen
☐ Anleihen
☐ Geldmarkt-Fonds
☐ Aktien
☐ AIF
☐ Zertifikate
☐ KG-Beteiligungen
☐ Genussrechte
☐ Nachrangdarlehen

2. Seit wann haben Sie Erfahrungen mit Geschäften in den folgenden Produktklassen (in Jahren)?

Investmentfonds	☐ bis 3	☐ 3 bis 5	☐ über 5
Staatsanleihen	☐ bis 3	☐ 3 bis 5	☐ über 5
Anleihen	☐ bis 3	☐ 3 bis 5	☐ über 5
Geldmarkt-Fonds	☐ bis 3	☐ 3 bis 5	☐ über 5
Aktien	☐ bis 3	☐ 3 bis 5	☐ über 5
AIF	☐ bis 3	☐ 3 bis 5	☐ über 5
Zertifikate	☐ bis 3	☐ 3 bis 5	☐ über 5
KG-Beteiligungen	☐ bis 3	☐ 3 bis 5	☐ über 5
Genussrechte	☐ bis 3	☐ 3 bis 5	☐ über 5
Nachrangdarlehen	☐ bis 3	☐ 3 bis 5	☐ über 5

3. Wie tätigen Sie Ihre Wertpapierkäufe bzw. -verkäufe und wie lange haben Sie damit Erfahrung (in Jahren)?

eigenständig, beratungsfrei	☐ bis 3	☐ 3 bis 5	☐ über 5
mit Anlageberatung	☐ bis 3	☐ 3 bis 5	☐ über 5
durch Vermögensverwaltung	☐ bis 3	☐ 3 bis 5	☐ über 5

4. Angaben zu den bisher getätigten Transaktionen in Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere, Derivate, Devisen)

4a. Wie viele Transaktionen veranlassen Sie durchschnittlich im Jahr?

- ☐ keine ☐ bis 5 ☐ bis 10 ☐ über 10

4b. Wie hoch ist der durchschnittliche Gegenwert pro Transaktion?

- ☐ bis 3 TEUR ☐ 3-5 TEUR ☐ 5-10 TEUR ☐ über 10 TEUR

BESONDERER HINWEIS AN DEN/DIE ANLEGER/-IN:

Die Erteilung dieser Angaben liegt in Ihrem eigenen Interesse. Die Einholung dieser Informationen ist erforderlich, damit wir, die Effecta GmbH, als Ihr Vermittler die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für Sie als Anleger/-in beurteilen können. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob Sie als Anleger/-in über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen angemessen beurteilen zu können.



Ort, Datum

X

4. Unterschrift Anleger/-in

IDENTITÄTSPRÜFUNG



IDENTITÄTSPRÜFUNG

(gemäß Geldwäschegesetz)

Der Gesetzgeber verpflichtet uns, Ihre Identität zu erheben und zu überprüfen. Die Identifikation erfolgt nach Maßgabe des Geldwäschegesetzes zum Zwecke des Aufspürens von Gewinnen aus schweren Straftaten und der Terrorismusfinanzierung. Der Begriff Geldwäsche bedeutet dabei das Einschleusen kriminell erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern. Das Geldwäschegesetz dient dem Schutz seriöser Investoren und unserer gesellschaftlichen Ordnung.

Beim Bearbeiten Ihrer Zeichnungsunterlagen überprüfen wir in diesem Zusammenhang auch, ob der Zeichner und der Zahler der Kaufsumme mit dem wirtschaftlich Berechtigten (Depotinhaber) identisch ist.

Um Ihnen die Durchführung der Identifikation zu vereinfachen, bieten wir Ihnen vier verschiedene Möglichkeiten an:

Alternative 1:

Sie führen die Identifikation in einer Filiale der Deutschen Post AG durch.

Die Deutsche Post AG ermöglicht Ihnen, sich anhand des **POSTIDENT**-Verfahrens zu identifizieren. Sie kennen dieses Verfahren gegebenenfalls bereits, wenn Sie Kunde einer Online-Bank sind. Das Verfahren ist für Sie kostenlos. Die Kosten übernehmen wir für Sie. Ein Post-Mitarbeiter überprüft die Identität.

Gehen Sie dazu bitte mit Ihrem Personalausweis und dem **POSTIDENT**-Coupon zu einer Postfiliale. Sollten Sie über keinen gültigen Personalausweis verfügen, können Sie auch Ihren Reisepass mitnehmen. Sie erleichtern uns die Bearbeitung Ihrer Zeichnung, wenn Sie auch den Zeichnungsschein und alle weiteren Formulare vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit zur Postfiliale nehmen und dem Mitarbeiter der Deutschen Post AG übergeben, damit er diese Formulare zusammen mit den Unterlagen des Postident-Verfahrens an uns zurücksendet.

Alternative 2:

Sie kommen persönlich zur Durchführung der Identifikation zu WIWIN.

Die Identifikation führen wir in unseren Geschäftsräumen in der Mainzer Innenstadt durch. Auch in diesem Fall benötigen wir zur Erfassung und Überprüfung Ihrer Identität Ihren gültigen Personalausweis (ersatzweise Reisepass).

Unsere Geschäftsräume befinden sich in der Mainzer Innenstadt in fußläufiger Entfernung des Hauptbahnhofs (Große Bleiche 18 – 20, 55116 Mainz). Bitte vereinbaren Sie zuvor einen Termin unter **Tel. 06131 9714-200**. Auch eine kurzfristige Terminvereinbarung ist während unserer Geschäftszeiten (montags bis freitags) möglich.

Alternative 3:

Sie identifizieren sich online per Videochat bequem von zu Hause aus.

Als registrierter WIWIN-Kunde können Sie in Ihrem persönlichen Kundenportal die Identifizierung per Videochat durchführen.

Melden Sie sich hierzu mit Ihren Zugangsdaten an. Zur Identifizierung benötigen Sie ein Gerät mit Internetzugang und Kamera (Laptop, PC, Smartphone oder Tablet) sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass.

Alternative 4:

Sie gehen persönlich zur Durchführung zu einem Kreditinstitut, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Notar.

Ihre Identifikation ist dort ebenfalls möglich. In diesem Fall erfolgt die Bestätigung auf der Seite 4 Ihrer Zeichnungserklärung. Auch in diesem Fall wird zur Erfassung und Überprüfung Ihrer Identität Ihr gültiger Personalausweis (ersatzweise Reisepass) benötigt. Wir benötigen in diesem Fall zusätzlich eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses.

Bitte beachten Sie, dass bei dieser Alternative für Sie zusätzliche Kosten anfallen können.



HABEN SIE
NOCH FRAGEN?
T 06131 9714-200
ODER
INFO@WIWIN.DE

Alternative 1:

IDENTIFIKATION IN EINER FILIALE DER DEUTSCHEN POST AG

- 1 / Sie gehen zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zeichnungsschein und den Dokumenten aus dieser Mappe sowie dem unten abgedruckten **POSTIDENT**-Coupon zu einer **Filiale der Deutschen Post AG**.
- 2 / Legen Sie dem Filialmitarbeiter den Coupon und Ihre Ausweispapiere vor. Der Mitarbeiter überträgt die Daten aus Ihren Ausweispapieren auf ein Formular.
- 3 / Sie bestätigen Ihre persönlichen Daten auf dem Formular mit Ihrer Unterschrift.
- 4 / Der Filialmitarbeiter gleicht Ihre Unterschrift auf dem Formular mit der Unterschrift auf den Ausweispapieren ab und bestätigt deren Übereinstimmung und die Durchführung des Identifizierungsverfahrens mit seiner Unterschrift.
- 5 / Die Deutsche Post AG sendet das unterschriebene Formular zusammen mit allen Formularen als Postsache und somit für Sie portofrei an die wiwin GmbH. Selbstverständlich können Sie den Zeichnungsschein und die übrigen Formulare getrennt vom **POSTIDENT**-Formular auch direkt an die wiwin GmbH senden.

POSTIDENT-Coupon für Alternative 1 (bitte mit zur Postfiliale nehmen)

Achtung MaV!

Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an angegebene Anschrift schicken!

wiwin GmbH
Große Bleiche 18–20
55116 Mainz

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline.



Deutsche Post

BRIEF KOMMUNIKATION

Wichtig! Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

Abrechnungsnummer

6 2 4 3 6 8 0 6 0 1 3 7 0 1

Referenznummer

0 4

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- **POSTIDENT**®-Formular nutzen
- Formular an Absender



POSTIDENT®
BASIC



wiwin GmbH
Große Bleiche 18–20
55116 Mainz

SIND ALLE UNTERLAGEN VOLLSTÄNDIG?

... Dann ab in die Post!

Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen:

- ✓ Rahmen-Vermittlungsvertrag
(1 Seite)
- ✓ Allgemeine Vermittlungsbedingungen
(2 Seiten)
- ✓ Informationen zur Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung
(1 Seite)
- ✓ Fragebogen zu Kenntnissen und Erfahrungen
(1 Seite)
- ✓ Identitätsprüfung
bei der Postfiliale, per Video-Ident, bei WIWIN oder bei einem Kreditinstitut etc.

BEREITS AB
500 €!
NACHHALTIG
INVESTIEREN:
www.WIWIN.de

wiwin GmbH
NACHHALTIG INVESTIEREN.

Große Bleiche 18–20
55116 Mainz

Tel. +49 (0) 6131 9714-0
Fax +49 (0) 6131 9714-100

info@wiwin.de
www.wiwin.de

 [wiwinGmbH](https://www.facebook.com/wiwinGmbH)

Kundenservice:
Tel. +49 (0) 6131 9714-200
Montag, Mittwoch und Donnerstag
8.30–19.30 Uhr
Dienstag und Freitag
8.30–17.30 Uhr

Gebundener Vermittler gemäß
§2 Abs. 10 Kreditwesengesetz
(KWG) des Finanzdienstleistungs-
instituts Effecta GmbH, Erding.

